Märkische Zeitung

Erscheint Montags, Mittwochs und Freitags, und beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis einschl. des wöchentl. einmal gratis beigegebenen illustrierten Unterhaltungsblattes nur 1 Mark.

Hauptannoncenblatt für Kamen und Umgegend.

Zugleich Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Hamm.

Mit einer wöchentlich gratis beigegebenen illustrierten Sonntagsbeilage.

Anzeigen-Gebühr, die 1-spaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg. Inserate werden tags vor dem Erscheint. bis abends 7 Uhr erbeten. — Redaktion, Druck und Verlag von W. Kelting in Kamen.

Nr. 105. Amtliches Publikationsorgan für die Stadt Kamen. Mittwoch, 6. September 1911 Amtliches Publikationsorgan für die Stadt Kamen. 29. Jahrg.

Der heutigen Gesamtauflage der „Märkischen Zeitung" sind das Ortsstatut betreffend das Schlachten von Vieh in der Stadt Kamen, die Betriebs-Ordnung, die Kühlhaus-Ordnung für den städtischen öffentlichen Schlachthof zu Kamen, eine Polizei-Verordnung und mehrere andere ortsbehördliche Bestimmungen als Extrabeilage beigefügt, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Krankenkassen und Reichsversicherungsordnung.

Seit einer Reihe von Jahren gehen besonders die großen Ortskrankenkassen in ihrer Fürsorge weit über ihre gesetzlichen Pflichten hinaus. Sie würden vielleicht noch mehr tun, wenn ihnen nicht die Aufsichtsbehörden bestimmte Grenzen steckten. Aber auch die Anschauungen dieser Behörden haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Auch sie erkennen immer mehr an, daß es eine wichtige Aufgabe der Kassen ist, nicht nur die Krankheiten so gut es geht zu heilen und ihre wirtschaftlichen Folgen zu lindern, sondern auch den Krankheiten vorzubeugen. Diese vorbeugende Hilfe macht heute einen wesentlichen Teil der Wirksamkeit der Kassen aus und sie leisten mit ihr unserer Volksgesundheit die wertvollsten Dienste. Sie haben die Familienpflege eingeführt, mit gewaltigen Opfern Genesungsheime, Tuberkuloseheilstätten, Erholungsheime für Wöchnerinnen und Nervöse und andere der Ruhe und Pflege bedürftige Mitglieder gegründet; sie haben die so ungemein wichtige und vielfach nicht nur in der breiten Masse arg vernachlässigte Zahnpflege weit über Kassenpflicht hinaus ausgedehnt und auf vielen anderen Gebieten der Fürsorge den Gedanken der Vorbeugung zur Grundlage ihrer Wirksamkeit gemacht. Die Aufsichtsbehörden haben glücklicherweise den Kassen dabei jene Bewegungsfreiheit gelassen, ohne die eine soweit ausgreifende Hilfe nicht möglich gewesen wäre.

Heute stehen die großen Ortskrankenkassen im Begriff, die Grenzen ihres Wirkens noch um ein Beträchtliches weiter zu stecken. In weiteren Kreisen hat die Reichsversicherungsordnung, was den gesetzlichen Ausbau des sozialen Fürsorgegedankens anlangt, enttäuscht. Und zwar enttäuscht gerade auf dem wichtigsten Gebiete aller Fürsorge, nämlich dem des Mutterschutzes.

Sehr verstimmt hat namentlich auch, daß der dürftige Mutterschutz nach der Reichsversicherung auf dem Lande noch geringer ist als in der Stadt. Den Müttern auf dem Lande gönnt man bekanntlich zwei Wochen weniger Ruhezeit nach dem Wochenbett wie denen in der Stadt, als ob die Landmütter der Schonung nicht ebenso bedürftig wären.

Aber soziales Empfinden und die wachsende Sorge für die Gesundheit des deutschen Volkes verlangen gebieterisch, daß diese Lücke des Gesetzes in irgendeiner Weise ausgefüllt wird.

Bei dem Ausschauen nach Beistand in einer der wichtigsten Angelegenheiten des deutschen Volkes würde man ratlos bleiben ohne die großen Ortskrankenkassen. Sie haben den guten Willen, soweit es in ihren Kräften steht, die Lücke in der Reichsversicherungsordnung auszufüllen und sich des Mutter- und Säuglingsschutzes in Zukunft noch mehr als bisher anzunehmen. Und man darf von ihnen, nach den bisherigen Leistungen auf dem Gebiet der freiwilligen Fürsorge zu urteilen, auch wirklich eine tatkräftige Hilfe erwarten, wenn ihnen die Aufsichtsbehörden nicht mit störenden Bedenken in den Arm fallen. Nach umfangreichen Vorbereitungen der Dresdner Ortskrankenkasse fand in der sächsischen Residenz vor einigen Wochen der sehr stark besuchte Kongreß des Verbandes der deutschen Ortskrankenkassen statt, der unter dem Beifall auch der auf ihm vertretenen Unternehmer den Kassen eine ausgedehntere Hilfe für Wöchnerinnen und Säuglinge zur Pflicht machte. Man hält das für notwendig, gerade in Rücksicht auf die unbefriedigende Lösung, die diese Frage in der Reichsversicherungsordnung gefunden hat. Auf dem Wege dieser Hilfe wird eine bessere und längere Wöchnerinnenunterstützung liegen, die Versorgung der Mütter mit guter Milch soll umfangreicher werden, man will Mutterberatungsstellen gründen und für Stillstuben und manches andere sorgen.

Im Zusammenhang mit dieser Mutter- und Säuglingsfürsorge steht die Wohnungsfrage. In unhygienischer Wohnung können Mutter und Kind natürlich noch weniger als andere Menschen gedeihen. Seit einer Reihe von Jahren haben zahlreiche Ortskassen in Rücksicht auf die ihr obliegenden Aufgaben notgedrungen auch Wohnungserhebungen getrieben, um den Aerzten der Kasse ein Bild von dem Heim der Kranken zu geben. Die Folge war sehr häufig die schleunige Ueberführung in ein Krankenhaus, da die schlechte Wohnung eine Genesung vollständig ausschloß. Hatten die Kassen schon bisher großes Interesse an der Lösung der Wohnungsfrage, so wird das durch die weitere Ausdehnung des Mutter- und Säuglingsschutzes noch gesteigert. Der Kongreß des Verbandes der Ortskrankenkassen hielt es daher für nötig, auch die Unterstützung von Baugenossenschaften und namentlich der Gartenstadtbewegung auf das sozialpolitische Programm der Kassen zu setzen. Der genannte Verband wird auch auf diesem Gebiet einen großen Einfluß ausüben können, denn er umfaßt nach dem „Volksw." etwa 350 Kassen mit reichlich 4½ Millionen Mitgliedern. Es soll versucht werden, aus den Reservefonds der Kassen Mittel für diese Erweiterung ihrer Bestrebungen bereit zu stellen.

Jedenfalls ist es mit lebhafter Befriedigung zu begrüßen, daß die deutschen Ortskrankenkassen ihre Pflicht auch in Zukunft in freier und weitherziger Auffassung ihrer Aufgaben erfüllen wollen. Unter den Zielen vorbeugender Fürsorge sind aber ein ausreichender Mutter- und Säuglingsschutz das Wichtigste.

—at—

Deutsches Reich.

„Wilhelm II. Was er sagt, was er denkt." Unter diesem Titel ist soeben ein Buch im Historisch-Politischen Verlage zu Halle a. S. erschienen, das einen Franzosen, namens Arren, zum Verfasser hat, und zu welchem der bekannte französische Romanschriftsteller, Sozialdemokrat und Anarchist Paul Adam ein geradezu begeistertes Vorwort geschrieben hat! Arren ist statt dessen ganz nüchtern vorgegangen. Er stützt sich mit seinen Darstellungen auf keine Erzählungen anderer, noch auf Gewährsmänner aus der kaiserlichen Umgebung, sondern er schöpft des Kaisers Bild aus dessen Reden und Aeußerungen seit dem Regierungsantritt. Von des Kaisers Schwur auf die Verfassung an, von dessen erster Botschaft an sein Volk hat Arren aus den zahlreichen Kaiserreden, Depeschen usw. das Charakteristische zusammengetragen, und zwar hat er alles genau nach den Veröffentlichungen in der „Nordd. Allg. Ztg." wiedergegeben. Ihm liegt also daran, so objektiv wie möglich zu Werke zu gehen; und unter dem Eindruck des so gewonnenen Materials kommt der Verfasser zu dem bewundernden Ausspruch: „Kein gewöhnlicher Mensch ist dieser Fürst, der es unternimmt, während er die Staatsgeschäfte führt, Malerei, Bildhauerei, Dichtkunst zu treiben und an den Arbeiten der deutschen Künstler aktiv mitzuwirken, ohne aufzuhören das Leben eines Soldaten, Seemannes und Volkspredigers zu führen, der sich zur Devise nehmen könnte: Nichts von allem Menschlichen ist mir fremd." Und unmittelbar vorher ruft Arren aus: „Es ist kein gewöhnliches Schauspiel, wenn man sieht, wie dieser Hohenzoller, Soldat und Sohn eines Soldaten, Chef der mächtigsten Armee Zentraleuropas, sich zum Verteidiger des Friedens aufwirft und der Entwicklung des Handels und der Industrie, der Häfen, Kanäle und der Verbesserung der Arbeiterbedingungen sich widmet." Arren bezeichnet selbst als den Zweck seines bedeutsamen Buches nicht den, jemand eine bestimmte Meinung über den Kaiser „aufzudrängen"; „der Zweck ist ihm nur, in die Hände des französischen Lesers die Mittel zu einem auf eine solide Basis gestützten Urteil zu legen." — Das beste Buch über Friedrich den Großen hat bekanntlich ein Engländer geschrieben. Ueber Wilhelm II. fällt jetzt ein Franzose Urteile, die vielen Deutschen noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind. Sollte es ein deutscher Nationalfehler sein, unsere bedeutenden Männer nicht gebührend würdig einzuschätzen?

Flottenverein und Marokkofrage. Der Deutsche Flottenverein gibt in seinen „Mitteilungen" folgendes bekannt: „Der Deutsche Flottenverein hat sich in Beachtung der ihm satzungsgemäß gezogenen Schranken versagt, zu der das ganze deutsche Volk bewegenden Marokkofrage Stellung zu nehmen, trotzdem auch in den Reihen seiner Mitglieder das gleiche zornige Echo widerhallt, daß die jüngsten Herausforderungen unseres Volkes im ganzen Reiche hervorgerufen haben; er glaubt dies berufeneren Stellen überlassen zu müssen. Wohl aber hat sein Präsidium an alle Einzelverbände die Aufforderung gerichtet, mit aller Energie dafür einzutreten, daß der seit Jahren vom Verein vertretene und auf der letzten Hauptversammlung in Nürnberg eingehend begründeten Forderung, die bedenklichen Lücken in unserer Seerüstung zu beseitigen, so schnell wie möglich Folge gegeben wird. Die seit Monaten alle Schichten der Bevölkerung in Atem haltenden Vorkommnisse anläßlich der Marokkoverhandlungen haben auch den letzten Zweifler von dem Ernst der Lage überzeugt. Soll Deutschland noch länger säumen, seine Seerüstung zu vollenden, weil in Zeiten, in denen die heutigen Verhältnisse nicht vorausgesehen werden konnten, das Jahr 1917 für die Beendigung unseres Flottenbaues bestimmt wurde? Der Flotten-Verein hat seit Jahren nachgewiesen, daß die Kreuzerfrage durch den gegenwärtigen Bauplan, der kein Teil des Flottengesetzes ist, nie zeitig genug gelöst werden kann, um der Flotte das durchaus notwendige Maß von Leistungsfähigkeit zu verleihen, daß dies nur möglich sei durch schnelleren Ersatz der kriegsunbrauchbaren, ungepanzerten Schulschiffe der „Hertha"-Klasse und S. M. S. „Kaiserin Augusta", die noch immer die Stelle von Panzerkreuzern einnehmen. Diesen angesichts der heutigen Mächtegruppierung ganz unhaltbaren Zustand dem deutschen Volke klar zu machen und es aufzufordern, von der Regierung einen entsprechenden Etatsentwurf zu seiner Beseitigung zu verlangen, darauf wird der Flottenverein in nächster Zeit seine ganze Arbeit richten."

Offiziöses über die Treptower Massendemonstration. Die „N. A. Z." schreibt: „Die Berliner Sozialdemokraten haben Sonntag mit großer Wucht offene Türen eingerannt. Die 200 000 Menschen, die auf Kommando der Parteileitung für den Frieden demonstriert haben, müssen nach Anhörung der Reden mit dem Gefühl auseinander gegangen sein, daß ihre Führer sie ganz unnötig den Strapazen der Sonnenglut ausgesetzt haben. In der Tat ist, soweit der Bericht des „Vorwärts" erkennen läßt, von keinem Redner die Behauptung gewagt worden, daß die verantwortlichen Leiter unserer Politik zum Krieg trieben. Um der Demonstration einen Mantel zu geben, hat man sich gegen eine angebliche „Kriegshetze des Panzerplatten- und Kanonenkapitals" gewandt, die nur in der Einbildung der Sozialdemokratie besteht. Dagegen hat man in Treptow nicht davon gesprochen, wie einmütig sich in diesen Wochen der feste Wille der Nation bekundet hat, unsere Stellung in der Welt zu wahren, an deren Aufrechterhaltung die Arbeiterschaft das gleiche Interesse hat wie die anderen Schichten des Volkes. Davon darf freilich auch nicht geredet werden, denn der Zweck dieser Versammlungen ist es, der Arbeiterschaft den „Dummstolz des Patriotismus" auszutreiben. Fortgesetzt arbeitet die Sozialdemokratie daran, die Sache der Arbeiter von den Angelegenheiten der Gesamtnation zu trennen und ihre Anhänger an den Gedanken zu gewöhnen, daß es ihre Aufgabe werden könne, dem Volk in den Rücken zu fallen, wenn es in schwieriger Situation seiner gesammelten Kraft bedarf. Das frivole Spiel mit dem landesverräterischen Gedanken des Massenstreiks zum Zweck der Lahmlegung unserer Machtmittel in entscheidenden Augenblicken ist auch Sonntag wiederholt worden. Versuche, solche Gedanken in die Tat umzusetzen, würden von der Nation im Nu hinweggefegt werden. Darüber wird nirgends ein Zweifel bestehen. Daß diese Gedanken aber gerade jetzt ausgesprochen werden können, beweist, wie verständnislos die sozialdemokratischen Führer dem wahren Fühlen der Nation gegenüberstehen."

Die württembergischen Sozialdemokraten hielten am Sonntag ihren Parteitag in Stuttgart ab. Als nach stundenlangen Debatten beschlossen worden war, eine Preßkommission für die „Schwäb. Tagwacht" einzusetzen, in deren Redaktion starke persönliche und sachliche Differenzen bestehen, kündigte Chefredakteur Keil seinen Austritt an. Infolgedessen soll auch den anderen Redakteuren gekündigt werden. Den Grund all dieser Zwistigkeiten bildet der Kampf zwischen Radikalen und Revisionisten. Die letzteren behielten aber auf dem Parteitag die Oberhand. Darauf erklärte ein Stuttgarter Delegierter, daß die Mehrheit keine Verständigung mehr wolle, und daß die Stuttgarter daher gezwungen seien, diese Landesversammlung zu verlassen. Der Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Dietz, bezeichnete dieses Verhalten der Stuttgarter, nur weil sie in der Minderheit seien, für durchaus verfehlt. In seinem Referat über die kommenden Reichstagswahlen stellte Reichstagsabgeordneter Hildenbrand den Kampf gegen den schwarz-blauen Block in den Vordergrund. Bei den Stichwahlen werde man sich stets die Fragen vorzulegen haben, ob nicht das kleinere Uebel, die Unterstützung des volksparteilichen oder nationalliberalen Kandidaten vorzuziehen sei. In den Landesvorstand wurden durchweg Genossen gemäßigter Richtung gewählt. Vorsitzender ist Reichstagsabgeordneter Hildenbrand.

Zur Nachachtung für Sparkasseneinleger. Wie der Vorstand der städtischen Sparkasse in Stettin Dr. Hetzer in einer an die Presse gerichteten Erklärung mitteilt, sind in den letzten drei Tagen rund eine halbe Million Mark Sparkassenguthaben abgehoben worden. Der Grund hierfür sei nicht allein in der in dieser Jahreszeit immer hervortretenden starken Inanspruchnahme zu suchen, sondern auch in unsinnigen Gerüchten, die namentlich in den letzten Tagen über die politische Lage kolportiert wurden. Ferner sei verbreitet worden, daß die Sparkasse nach dem 1. Oktober die Spareinlagen der Steuerbehörde gegenüber angeben, und daß der Staat im Falle einer Mobilmachung die Spareinlagen mit Beschlag belegen werde. Der Vorstand der Sparkasse legt in seiner Erklärung die Unsinnigkeit dieser Gerüchte dar und mahnt das Publikum zur Ruhe und Besonnenheit. Sobald diese zurückgekehrt sei und die Inanspruchnahme wieder abnehme, werde die eingeführte Einhaltung der statutarischen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

Ausland.

Die Marokko-Besprechungen.

Montag mittag fand sich Herr Cambon beim Staatssekretär Herrn v. Kiderlen-Waechter ein und überbrachte ihm die Vorschläge des französischen Ministerrats, die zur Anknüpfung der weiteren Verhandlungen dienen sollen. Die Unterredung währte eine halbe Stunde. Die deutsche Regierung beabsichtigt, ihre Gegenäußerung Herrn Cambon schon in den allernächsten Tagen zu übermitteln. Für Dienstag war eine Zusammenkunft nicht in Aussicht genommen, was sich in natürlicher Weise daraus erklärt, daß die Mitteilungen des französischen Botschafters an den amtlichen deutschen Stellen geprüft werden. Jedenfalls aber sprechen die Anzeichen der letzten Tage dafür, daß die Verhandlungen nun mehr in ein rascheres Tempo eingetreten sind. — Allerdings, schreibt der „B. L.-A." in seiner Dienstagabendausgabe, zweifellos auf Grund offiziöser Informationen, daß der von Cambon überbrachte Verfassungsentwurf „für eine schleunige Erledigung der Marokkoangelegenheit vorläufig nur geringe Aussicht bietet". Die Hauptschuld wird dann wesentlich dem berüchtigten französischen Marokko-Syndikat zugeschoben, unter dessen Einfluß alle bisherigen französischen Regierungen gestanden hätten und noch ständen.

Kleine politische Nachrichten.

Auf Einladung des Staatssekretärs des Innern soll am 29. September in Berlin eine Konferenz über Ausgestaltung der „Nachrichten für Handel und Industrie" stattfinden, zu der u. a. auch Vertreter der Presse als Sachverständige hinzugezogen werden.

Die böhmischen Ausgleichsverhandlungen sind neuerdings schwer gefährdet, da die staatsrechtlichen Tschechen eine vollständige Revision der Volkszählung in Böhmen auf der Grundlage neuer

Verhandlungen sowie die Aufnahme des gleichen Wahlrechts als Verhandlungsgegenstand als unerläßlich bezeichnen, widrigenfalls sie den Verhandlungen den schärfsten Widerstand entgegensetzen wollen.

Der portugiesische Ministerpräsident Joao Chagao verlas am 4. d. M. in der Kammer und im Senat die Regierungserklärung, die lebhaften Beifall fand. Später erklärte er dann noch, das Gebäude der Republik stehe noch nicht vollkommen gefestigt da. Die republikanische Idee sei in der öffentlichen Meinung noch nicht gänzlich durchgedrungen. An den Grenzen gäbe es einen Feind, der zwar keinen Schrecken, aber doch Beunruhigung hervorrufe. In verschiedenen sozialen Klassen herrsche Erregung. Aus diesen Gründen dürfe kein Republikaner die Regierung bekämpfen.

Bei einem Kampf zwischen mexikanischen Regierungstruppen und Anhängern des Generals Zapata sollen fünfzig der letzteren und der General selbst gefallen sein.

Vom Bund der Industriellen.

Der Bund der Industriellen, der sich in den letzten Jahren mehr und mehr zu einem beachtenswerten Faktor unserer Volkswirtschaft entwickelt hat und mit der bisherigen Vertretung der deutschen Industrie, dem Zentralverband Deutscher Industrieller in einen lebhaften Wettbewerb um die Interessenvertretung der deutschen Industrie eingetreten ist, trat am Montag in Dresden unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung von Delegierten aller ihm angeschlossenen Zweigvereine zu seiner 15. ordentlichen Generalversammlung zusammen.

Die Sitzung begann nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden mit der Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts. Hierauf sprach der Syndikus des Verbandes Thüringischer Industrieller Dr. Stapf-Weimar über „Die Versicherung der Angestellten". Der Referent stellte zunächst fest, daß bei der Auseinandersetzung über die Pensionsversicherung der Privatangestellten die im Bund der Industriellen vereinigten Landes- und Fachverbände, sowie eine Reihe der diesen Verbänden nahestehenden Handelskammern sich fast einmütig übereinstimmend für die Durchführung der Pensionsversicherung in der Form einer Sonderorganisation ausgesprochen hätten, während die Mehrzahl der deutschen Handelskammern, der Deutsche Handelstag und der Zentralverband Deutscher Industrieller den Ausbau der Invalidenversicherung fordern. — Eine längere Resolution, welche sich im Sinne des Vortrages bewegte, wurde hierauf einstimmig angenommen.

In der Nachmittagssitzung sprach nach Begrüßungsreden der Regierungsvertreter Professor Dr. Bernhard Harms-Kiel in einem großangelegten Vortrag über „Entstehung und Bedeutung der volkswirtschaftlichen Aufgaben Deutschlands." Der Redner kam dabei auch auf die Marokkoangelegenheit zu sprechen, indem er ausführte, daß alle Abrüstungsideen an den harten Tatsachen wirtschaftlicher Notwendigkeiten zerschellen müßten. Er glaube sich zum Dolmetscher der Gefühle des Bundes der Industriellen zu machen, wenn er sage, daß Handel und Industrie für das Bemühen unserer Reichsregierung, uns das Feld wirtschaftlicher Tätigkeit in einem so aussichtsreichen Lande, wie Marokko, offen zu halten, nicht nur volles Verständnis habe, sondern auch mit allem Ernste fordere, daß auf dem eingeschlagenen Wege unbeirrt ausgehalten werde. In England sowohl wie in Frankreich möge man sich gesagt sein lassen, daß hinter unserer Reichsregierung die geschlossene Mehrheit des deutschen Volkes steht, die es nicht begreifen könnte, wenn in einer für unsere wirtschaftliche Weiterentwicklung so bedeutsamen Frage unsere Regierung schwach sein würde. Der Redner schloß unter anhaltendem Beifall mit der Aufforderung an die deutschen Industriellen, in Reih und Glied machtvoller Organisationen auf die Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Deutschland jenen Einfluß zu üben, den die deutsche Industrie ihrer Bedeutung zufolge beanspruchen könne.

Hierauf sprach Reichstagsabgeordneter Dr. Streesemann-Dresden über „Die Organisation der deutschen Industrie und ihre Aufgaben". In diesem Zusammenhang kommt der Referent auch auf das Verhältnis der Industriellen zum Hansabund zu sprechen. Die Industrie könne ihre Situation nur durch Schaffung großer Arbeitgeber-Organisationen, durch Streben nach Verstärkung ihres parlamentarischen Einflusses verbessern. Die Industriellen erwarten in dieser Beziehung viel vom Hansabund. Er ist die große gemeinsame Organisation von Handel, Industrie und Gewerbe. Die Industriellen werden als solche niemals die politischen Parteien ablösen oder eine eigene Arbeitgeberpartei gründen können. Der Hansabund-Gedanke wies den Weg zur politischen Einflußnahme. Das Vorgehen des Herrn Landrats Rötger wird aus diesem Grunde in den weitesten Kreisen der deutschen Industriellen als der schwerste politische Fehler angesehen, den der Zentralverband begehen konnte. Gerade wenn man eine Linksschwenkung des Hansabundes nicht wünschte, müßte man in ihm bleiben. Der letzte Grund der Sezession lag aber wohl in dem Bestreben, nicht durch eine zu weitgehende Identifizierung mit dem Hansabund die Führer der agrarischen Bewegung zu einer Stellungnahme gegen die industriellen Schutzzölle zu veranlassen. Die Pflicht des Bundes der Industriellen ist es, eine Politik der mittleren Linie auf wirtschaftspolitischem Gebiete zu treiben. Damit glaubt er den Interessen der Industriellen mehr zu dienen als diejenigen, die in der Förderung abhängiger Klassen lediglich einen Ausfluß von sozialistischen Ideen sehen. Auf dem bisherigen Wege wird der Bund auch in Zukunft mit Entschiedenheit weiterschreiten.

An die Verhandlungen schloß sich sodann noch ein Festmahl.

—at—

Hof und Gesellschaft.

Die Kaiserin fuhr Montag nachmittag um 5½ Uhr in Begleitung der Großherzoginwitwe von Baden, die bekanntlich in Berlin eingetroffen ist, nach dem Mausoleum in Charlottenburg und begab sich in die Gruft, wo die Großherzogin an den Särgen ihrer Eltern Kränze niederlegte.

Der türkische Thronfolger, der am Montag in Essen eingetroffen ist, wird voraussichtlich an den Manövern in der Gegend bei Dietz am 6. September teilnehmen.

König Peter von Serbien ist Montag nachmittag von Peterhof wieder abgereist. Der Kaiser und die Großfürsten geleiteten ihn zum Bahnhof.

Heer und Flotte.

Die deutschen Flottenmanöver. Erzherzog Franz Ferdinand ist am Montag nachm. 4 Uhr 50 Minuten in Kiel eingetroffen und vom Kaiser empfangen worden. Nachdem die Gefolge vorgestellt waren, schritt der Kaiser mit dem Erzherzog die Ehrenkompagnie ab und nahm deren Vorbeimarsch entgegen. Hierauf begaben sich die Fürstlichkeiten durch die Fürstenzimmer zur Landungsstelle. Der Kaiser geleitete seinen Gast an Bord der „Hohenzollern", wo der Erzherzog mit Gefolge Wohnung nahm. Die Standarte des Erzherzogs wurde neben die des Kaisers gesetzt. Die im Hafen liegenden Schiffe salutierten mit 21 Schüssen. Nachdem die Herren den Tee eingenommen hatten, besichtigten sie das Linienschiff „Thüringen". Um 8 Uhr abends fand Abendtafel bei dem Kaiser an Bord der „Hohenzollern" statt, an der sich auch der nachmittags 3 Uhr in Kiel eingetroffene Reichskanzler von Bethmann Hollweg beteiligte. Der Kaiser überreichte persönlich dem Grafen v. Montecuccoli den Schwarzen Adlerorden und verlieh eine Reihe weiterer Auszeichnungen. Auch Kaiser Franz Joseph hat an deutsche Seeoffiziere eine große Zahl von Ordensdekorationen verliehen, die Erzherzog Franz Ferdinand den Ausgezeichneten persönlich überreichte. — Dienstag früh 9 Uhr verließ die „Hohenzollern" mit den Fürstlichkeiten den Kieler Hafen, um in der Kieler Bucht der Flottenschau beizuwohnen. Gegen 10 Uhr traf die „Hohenzollern" bei der bei Gabelsflach liegenden Manöverflotte ein. Die Flotte passierte in einreihiger Formation die „Hohenzollern", wobei die Mannschaften drei Hurras ausbrachten.

Französische Flottenschau bei Toulon. Präsident Fallières, der Montag früh in Toulon eingetroffen war, nahm an Bord des Panzerschiffes „Masséna" in Gegenwart mehrerer Minister die Flottenparade ab. Mehr als 90 Schiffe mit mehr als 30 000 Mann Besatzung waren zugegen. Nachdem die „Masséna" an den Schiffen vorbeigefahren war, ging sie am Kap Brun vor Anker, und die Schiffe fuhren dann in einer 15 Kilometer langen Linie an ihr vorüber. Die Vorüberfahrt erlitt durch eine Ruderhavarie des Linienschiffes „République" eine geringe Störung. Nach Beendigung der Flottenschau begab sich Präsident Fallières in das Arsenal, wo ein Festessen stattfand. Im Verlauf des Mahles gab Marineminister Delcassé dem Dank der Marine für die staatliche Fürsorge Ausdruck. Er fügte hinzu, die Marine mache beständig Fortschritte, da es ihr einziger Ehrgeiz sei, wirklich bereit zu sein, um wie die Armee in jedem Augenblick dem Rufe Frankreichs Folge leisten zu können. Der Präsident erwiderte mit einer Ansprache, in der er der Flotte zu ihren Erfolgen gratulierte. Weiter führte der Präsident aus, die Marine habe jetzt entschlossen einen Weg betreten, an dessen Ende Frankreich vermehrte und verstärkte Mittel finden werde, die es fähig machen würden, den Möglichkeiten der Zukunft die Stirn zu bieten ohne Gefahr des Mißerfolgs. In seinem bewährten Patriotismus ertrage das Land, dessen eifrige Sorgfalt sich gleichermaßen auf seine Seemacht wie auf sein Landheer erstrecke, unermüdlich die schweren Lasten, die den Staatsfinanzen auferlegt würden. Der Präsident trank auf das Wohl von Frankreichs Marine und Landheer, die ihren Mannesstolz darin setzen, der Nation zu dienen. — Um 4 Uhr nachmittags reiste der Präsident nach Paris zurück.

Aus Groß-Berlin.

Hauptversammlung des Vaterländischen Frauenvereins. Unter Anwesenheit der Prinzessin Friedrich Wilhelm in Vertretung der Kaiserin, der Prinzessin zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der Fürstin zu Wied, der Herzogin von Ratibor und anderer hoher Damen begann Montag vormittag im Sitzungssaal des preußischen Abgeordnetenhauses die 45. Mitgliederversammlung des Vaterländischen Frauenvereins. Staatsminister v. Möller eröffnete die Versammlung mit der Mitteilung, daß die Festsitzung am Dienstag, die dem Gedenken der verstorbenen Kaiserin Augusta gewidmet sei, durch den Besuch der Kaiserin und der greisen Großherzogin Luise von Baden werde ausgezeichnet sein. Der Vorsitzende gedachte mit ehrenden Worten des jüngst verstorbenen Vize-Oberzeremonienmeisters v. d. Knesebeck und gab von der Gründung des Kaiserin Augusta-Fonds Kenntnis. Gräfin v. d. Gröben sprach im Anschluß hieran über das Thema: „Wie ist eine persönliche Mitarbeit der weiblichen Vereinsmitglieder in größerem Umfang als bisher zu erreichen?" — Dem von Oberstabsarzt a. D. Dr. Friedheim erstatteten Geschäftsbericht zufolge beträgt die Mitgliederzahl über 480 000, die Zahl der Zweigvereine 1520. — Nach Vornahme der Vorstandswahlen erklärte Staatsminister v. Möller die Montagsversammlung für geschlossen.

Heinrich Engel, Pastor a. D. und Chefredakteur des von ihm 1873 gegründeten konservativen „Reichsboten", ist im Alter von 77 Jahren gestorben. Sein Tod wird in weiten Kreisen Anteilnahme erwecken.

Aus aller Welt.

Vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Der erste Kongreß der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wurde Montag vormittag in der Aula der alten Universität zu Heidelberg unter Leitung des ersten Vorsitzenden der Gesellschaft Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer eröffnet. Die Sitzungen finden in sechs Sektionen statt und werden im ganzen vier Sitzungstage in Anspruch nehmen.

Weitere Teuerungskrawalle. Da in St. Quentin der Wachdienst bedeutend verstärkt worden ist, verlief der Montag ruhig. Gegen abend brannte die Besitzung eines Großviehhändlers nieder. Man vermutet Brandstiftung. Infolge der Unruhen wegen der Lebensmittelteuerung wurde nach einer Meldung aus Paris ein Delegierter der Bergarbeiter unter der Beschuldigung verhaftet, die Manifestanten von Méricourt-Village, Méricourt-Coron und Sallaumines zur Plünderung aufgereizt und angeführt zu haben. — Im Industrieviertel von Brüssel griffen Fleischer, die aus Protest gegen die hohen Viehpreise die Arbeit eingestellt hatten, ihre Kollegen, die sich der Bewegung nicht angeschlossen hatten, an. Als sie die Läden zwangsweise schließen wollten, kam es zu blutigen Zusammenstößen, so daß Gendarmerie eingreifen mußte. Zehn Personen wurden verwundet. Ferner verursachten auf dem Brüsseler Gemüsemarkt mehrere Händler Lärmszenen. Die Polizei griff ein und verhaftete drei Personen. — Auch in China ist es in Tschangzoh bei Yachan infolge des eingetretenen Mangels an Reis und der Ankunft von Notleidenden zu ernsten Ruhestörungen gekommen. Der Pöbel plünderte die Lager der Reishändler in Tschangzoh, die in großem Maße den Markt von Schanghai versorgen. Der Mangel an Reis wird auf ein Aufkaufen der Vorräte durch mehrere Händler zurückgeführt.

Riesenüberschwemmungen in China. Die Unwetterschäden in Schantung sind, einer Meldung aus Tsingtau zufolge, namentlich im Osten, Westen und Süden der Provinz, beispiellos. Hunderte von Menschen sind ertrunken, die Ernte ist auf Hunderte von Quadratkilometern hin vernichtet, in der Hauptsache Bohnen und Baumwolle. In Tsingtau sind Sammlungen eingeleitet worden, und auch aus Deutschland wird Hilfe erhofft. — Nach einer weiteren Meldung der „Köln. Ztg." hat nun auch der Jangtsekiang gewaltige Ueberschwemmungen verursacht und unermeßlichen Schaden angerichtet. Nach einer Meldung, die der amerikanischen Mission in Wusung zugegangen ist, sind im Flußgebiet des Jangtsekiang **hunderttausend Menschen ertrunken.**

Zum Riesenbrand bei Landsberg a. Warthe wird unterm 5. d. M. gemeldet: Der Waldbrand bei Reitzenstein und Schwerin ist zum Stillstand gekommen. 15 000 Morgen Wald sind vernichtet; ein Mann wird vermißt. Ganze Rudel Hirsche sind im Feuer umgekommen. Der Brand ist durch die Fahrlässigkeit eines Holzkäufers entstanden.

Kurze Inlands-Chronik.

Ein reuiger Dieb. Der Briefträger Westerop aus Aachen, der am Freitag mit 4000 ℳ Postgeldern geflüchtet war, hat sich der Postbehörde gestellt und die 4000 ℳ wieder abgeliefert.

Studentenexzesse in Bonn. In Bonn kam es zwischen Studenten und Polizisten zu einer Schlägerei. Die Studenten waren wegen Lärmens von einem Tanzsaal verwiesen worden und griffen dann die zu Hilfe geholten Schutzleute an. Die Polizisten zogen schließlich blank und verletzten zwei Studenten schwer.

Familientragödie. In Lehndorf (Altenburg) fand man in dem Hause des Bahnarbeiters Starke dessen Frau und Tochter mit lebensgefährlichen Brandwunden vor. Starke selbst hatte sich von einem Zug der Strecke Leipzig-Hof überfahren und töten lassen. Ueber die Veranlassung der Tragödie weiß man noch nichts.

Kurze Auslands-Chronik.

Kindermord. In der Vorstadt von Stockholm Hagalund tötete ein verwitweter Arbeiter seine **vier Kinder** im Alter von zwei bis neun Jahren und beging darauf Selbstmord. Das Motiv zur Tat ist unbekannt.

Flugrekord. In Paramé (Dep. Ille et Vilaine) erreichte der Flieger Garros mit seinem Apparat eine Höhe von 4250 Meter und schlug damit den Weltrekord.

Fliegertod. In Huelva stürzte der französische Flieger Le Forestier aus achtzig Meter Höhe ab und verbrannte in den Trümmern seines Flugzeugs.

Streikkrawalle. In Nantes kam es zwischen streikenden Bergarbeitern und Gendarmen zu einem blutigen Zusammenstoß. Zehn Gendarmen wurden schwer verletzt. Die Streikenden hatten zwanzig Schwerverletzte, von denen fünf hoffnungslos darniederliegen.

Der Tod im Wasser. Auf dem Maumeeriver (Ohio) wurde ein mit sieben städtischen Beamten besetztes Boot von einem Dampler überrannt. Sämtliche **sieben Insassen ertranken.**

Geschichtskalender.

Donnerstag, 7. September. 1706. Sieg des Prinzen Eugen über die Franzosen bei Turin. — 1769. Karoline Pichler, Romanschriftstellerin, * Wien. — 1812. Sieg Napoleons über die Russen bei Borodino (Moskwa). — 1823. Willibald Beyschlag, Theolog, * Frankfurt a. M. — 1831. Victorien Sardou, französischer Schauspieldichter, * Paris. — 1836. John Campbell-Bannermann, englischer Staatsmann, * Kelvinside. — 1850. W. Heimburg (Berta Behrens), Romanschriftstellerin. * Thale (Harz). — 1857. Elisabeth, Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz, * Wörlitz. — 1886. Fürst Alexander verläßt Bulgarien. — 1901. Friede der verbündeten Mächte mit China zu Peking. — 1907. Sully-Prudhomme, französischer Lyriker, † Chatenay.

Kaisermanöverkarte 1911.

Wir bieten hiermit unseren Lesern eine Uebersichtskarte über die Landesteile, in denen sich demnächst das diesjährige Kaisermanöver abspielen wird. Der Kaiser hat sein Standquartier in Boitzenburg, nordwestlich von Angermünde. Wir haben den Ort besonders kenntlich gemacht.



Oeffentliche Volksversammlung der Fortschrittl. Volkspartei in Kamen.

Kamen, 5. September.

Im Saale des Schützenhofes zu Kamen fand gestern eine sehr gut besuchte, vom Verein der Fortschrittlichen Volkspartei in Kamen einberufene öffentliche Volksversammlung statt. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Ingenieur Weiand, eröffnete die Versammlung und erteilte das Wort Herrn Reichs- und Landtagsabgeordneten Dr. Wiemer-Berlin zu seinem Vortrag über das Thema:

„Die nächsten Reichstagswahlen."

Der Redner, mit lebhaftem Beifall begrüßt, gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß er Gelegenheit habe, die wackeren Parteifreunde von Kamen kennen zu lernen. Der Kampf um das Reichstagsmandat im Wahlkreise Hamm-Soest sei sehr schwierig und sein Ausgang nicht mit Sicherheit vorauszusagen. Hierauf entwickelte Redner das Programm der Fortschrittlichen Volksportei und kennzeichnete insbesondere die Forderungen, die die Partei im Hinblick auf die nächsten Reichstagswahlen erhebt. Der Liberalismus habe freudig an der Einigung der deutschen Stämme und am Ausbau des Reiches mitgewirkt.

Von den Vätern habe das deutsche Volk die Aufgabe übernommen, zu der gewonnenen Einheit die politische Freiheit zu fügen. Das moderne Staatswesen könne sich nur gedeihlich entwickeln, wenn es aufgebaut werde auf dem Fundament: „Gleiches Recht für alle!" (Lebhafter Beifall). Die bereits errungenen Volksrechte müßten geschützt und weiter ausgebaut werden. Das gelte insbesondere von dem Reichstagswahlrecht. Redner verlange die Einführung von amtlichen Wahlurnen, um die Kontrolle zu verhindern, und wies auf die Bestrebungen hin, das Reichstagswahlrecht abzuschaffen und ein Oberhaus zu errichten. Bezüglich des Landtagswahlrechts führte Redner aus, daß das, was den Elsaß-Lothringern recht sei, den Preußen billig sein müsse.

Zu den Finanz- und Steuerfragen übergehend, forderte Redner eine gerechtere Verteilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Bürgers. Die finanzielle Wirkung der Reichsfinanzreform sei nicht befriedigend, ihr Ertrag sei um 120 Millionen zurückgeblieben. Nachdem Redner die Stellung der Fortschrittlichen Volkspartei zu den einzelnen Steuerarten beleuchtet hatte, verbreitete er sich über die Wirtschaftspolitik. Die berechtigten Forderungen der einzelnen Gewerbsschichten müßten berücksichtigt werden, aber darüber müsse das Gemeinwohl aller stehen. Den Bedürfnissen der Landwirtschaft bringe die Fortschrittliche Volkspartei volles Verständnis entgegen, sie wolle aber nicht den Großgrundbesitzer, sondern den deutschen Bauer in seiner Gesamtheit fördern, deshalb sei sie z. B. gegen die hohen Futtermittelzölle, unter denen infolge der Mißernte in diesem Jahre der kleinere und mittlere Viehzucht treibende Landwirt ganz besonders leide. Auch der Mittelstand, der schwer zu kämpfen habe, müsse geschützt werden, ebenso müsse dem Arbeiter volle Gleichberechtigung zuteil werden. Die Fortschrittliche Volkspartei trete ein für Sicherung seiner Existenz, für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, für Sicherung des Koalitionsrechts usw.

In längeren Ausführungen bekämpfte Redner den Standpunkt der Sozialdemokratie. Der Arbeiter dürfe dem Arbeitgeber nicht als Feind gegenüberstehen, wie das die Sozialdemokratie verlange, einer könne ohne den andern nicht existieren. Auch in anderer Hinsicht sei die Fortschrittliche Volkspartei ein entschiedener Gegner der Sozialdemokratie. Trotzdem werde von konservativer und Zentrumsseite immer wieder der Versuch gemacht, die Fortschrittlichen als Mitläufer der Sozialdemokratie hinzustellen.

Hierauf wandte sich Redner gegen die im Westf. Volksfreund veröffentlichten Ausführungen des Herrn Kaplan König in einer am 13. August in Hamm abgehaltenen Zentrumsversammlung. Der Liberalismus wünsche keinen Kulturkampf, wohl aber die Zentrumspartei, weil sie dann desto leichter ihre Scharen zusammenhalten könne. Die Fortschrittliche Volkspartei wolle Toleranz im evangelischen Lager und kämpfe deshalb gegen Ketzerriecherei und -Richterei, wie sie im Fall Jatho zutage getreten sei. Das Zentrum sei zu bekämpfen wegen seiner Verquickung von Religion und Politik, wegen seiner Konfessionalisierung des Schulwesens usw. Man freue sich, daß man auch im hiesigen Wahlkreise einen Geistlichen als Kandidaten gewonnen habe und man hoffe, daß er in den Reichstag einziehen werde, wo man einen Mann seiner Art und Denkungsweise sehr gut brauchen könne. (Stürmischer Beifall).

Mit einem Appell zu reger Mitarbeit im Wahlkampf für die Fortschrittliche Kandidatur schloß Redner seine Ausführungen. (Langanhaltender Beifall). Nach einem Dankeswort des Herrn Ingenieur Weiand richtete Herr Herz-Hamm und später auch Herr Parteisekretär Grabow-Hagen die Bitte an die Anwesenden, sich der Fortschrittlichen Volkspartei anzuschließen. Dann schloß Herr Weiand mit einem Hoch auf das deutsche Vaterland die Versammlung.

Lokales und Provinzielles.

* — Die preußischen Kreisschulinspektoren sind ermächtigt worden, in Zukunft diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche im 4. Quartal des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollenden und zum 1. Oktober des Jahres die Schule 7½ Jahre besucht haben, auf Antrag der Erziehungspflichtigen vom 1. Oktober ab bis zum 31. März des nächsten Jahres — dem Termin ihrer Entlassung aus der Schulpflicht, nach den geltenden Bestimmungen — unter Abstandnahme von vorheriger Berichterstattung an die Regierung **vom Schulbesuche zu entbinden**, wenn die häuslichen Verhältnisse die Beurlaubung rechtfertigen und bisheriger regelmäßiger Schulbesuch und ausreichende Kenntnisse von den Ortsschulinspektoren bezw. Rektoren bescheinigt worden sind.

* — **Schonet die Spinnen!** Dieses Verlangen werden unsere Hausfrauen gewiß ganz entrüstet zurückweisen, obgleich es feststeht, daß es keinen besseren Mottenvernichter gibt als die Spinnen. Daß letztere ferner Fliegen und andere lästige Stubengenossen vertilgen, das dürfte bekannt sein. In den Gärten und Wäldern sollen die Spinnen weit mehr Ungeziefer vernichten als die Vögel. Die Spinnen verrichten die wichtigste Arbeit für die Erhaltung der Wälder, und zwar dadurch, daß sie die größten Feinde der Blattläuse und anderer den Bäumen schädlichen Insekten sind. Man hat konstatiert, daß die Spinnen nützlicher sind als alle insektenfressenden Vögel zusammen.

* — **Olympische Spiele.** Die von dem Ballspielverein Kamen 08 am 3. September veranstalteten Olympischen Spiele hatten sich gegenüber ähnlichen Festen der Vorjahre eines sehr regen Besuches zu erfreuen, ein Beweis dafür, daß diesem Zweige der Jugendpflege und körperlichen Ausbildung schon bedeutend mehr Interesse entgegengebracht wird. Die Spiele bestanden zunächst in einem Zehnkampf zwischen dem Turnverein zu Kamen und dem Ballspielverein Kamen 08. Im 100 Meter Lauf errang den 1. Preis Middendorf, 2. Priem, beide Ballspielverein; im Dreisprung 1. Middendorf, 2. Totzek, beide B.-V; im 200 Meter Lauf 1. Middendorf, 2. Priem, beide B.-V; die 400 Meter Stafette wurde vom Ballspielverein gewonnen; im Weitsprung 1. Middendorf, 2. Totzek, beide B.-V.; im 800 Meter Lauf 1. Wolf vom Turnverein zu Kamen, 2. Joch, B.-V; im Hochsprung 1. Middendorf B.-V., 2. Helferich T.-V.; im Kugelstoßen 1. Reinhard T.-V., 2. Joch B.-V.; im 400 Meter Lauf 1. Wolf T.-V., 2 Joch B.-V. Die 1600 Meter Stafette konnte leider nicht mehr ausgetragen werden. Das künstlerisch ausgeführte Ehren-Diplom für den Sieg im Zehnkampf gewann der Ballspielverein Kamen 08 mit 71:28 Punkten des Turnvereins. Nach dem Zehnkampf folgte ein interessantes Fußball-Wettspiel zwischen dem Fußball-Club Hamm und dem Ballspiel-Verein Dortmund, in dem letzterer mit 5:0 Toren Sieger blieb. Die Preisverteilung wurde vom ersten Vorsitzenden des Ballspielvereins, Herrn Gustav Rumpff, mit einer kurzen Dankesansprache an die Besucher, die teilnehmenden Vereine und die Sanitätskolonne eingeleitet, darauf erfolgte die Ueberreichung der Kränze. Der siegende Ballspielverein Dortmund erhielt einen mit Wein gefüllten silbernen Ehrenpokal. Im weiteren Verlaufe der Feier hielt Herr Postassistent Priem die Sedan-Ansprache, welche mit einem begeistert aufgenommenen Kaiserhoch ausklang. Spiel und Gesang vereinigte dann die Mitglieder noch in gemütlichem Beisammensein.

Methler. Der Krieger- und Landwehrverein Methler feierte am Sonntag, den 3. September, sein diesjähriges Sedanfest. Nachdem sich der Verein am offiziellen Kirchgang beteiligt hatte und die Aufstellung am Kriegerdenkmal beendet war, zog er mit klingendem Spiel zum Vereinslokal. Hier wurden zwei langjährige Vorstandsmitglieder des Vereins vom preußischen Landeskrieger-Verband durch Ueberreichung von Kyffhäuserbildern geehrt. Es sind die Kameraden Herr Hugo und Herr Schulze-Altenmethler. Ersterer hat seine Kraft 25 Jahre als 2. Kassierer, letzterer 22 Jahre als 1. Vorsitzender in den Dienst der guten Sache gestellt. In bewegten Worten dankten die Kameraden für die ihnen zu teil gewordene Ehrung und gelobten, dem Verein auch ferner zu dienen in fröhlichen und trüben Zeiten. Um 3 Uhr bewegte sich ein stattlicher Festzug durch das schön geschmückte Dorf. Die Sonne meinte es fast zu freundlich, so daß manchem alten Kameraden die Schweißtropfen von der Stirn liefen. Im schattigen Hofraum des Herrn Lunke ertönten dann bald die herrlichen Weisen der Bergkapelle Grimberg, die in einem schön ausgewählten Programm, unter Leitung des Herrn Kapellmeisters Bode, ein vorzügliches Konzert lieferte. Küche und Keller des Herrn Lunke sorgten in bekannter Weise für Erquickung und Stärkung des leiblichen Menschen. Um 8 Uhr begab sich der Verein unter Vorantritt der Musik durch das teilweise schön illuminierte Dorf zum Kriegerdenkmal. Es war ein erhabener Anblick, das auf geweihtem Boden stehende, durch den Kameraden Berkemeier so schön geschmückte Denkmal, umstrahlt von dem Glanz der Fackeln und umgeben von den Kriegern und einer gewaltigen Menge von Zuschauern, betrachten zu können. Hier ergriff Herr Pfarrer Bruch das Wort und betonte, daß das Herzblut der Söhne unserer Gemeinde nicht vergeblich geflossen sei. Wir werden ihrer stets dankbar gedenken; denn ehrenvoll ist's fürs Vaterland zu sterben. Manch stille Träne schlich sich bei den zu Herzen gehenden Worten in das Auge alter und junger Krieger. Nach dem Gelöbnis unwandelbarer Treue zu Kaiser und Reich schloß der Herr Redner mit einem begeistert aufgenommenen Kaiserhoch. Kaum war das „Heil Dir im Siegerkranz" verhallt, da ergriff der 1. Vorsitzende, Kamerad Schulze-Altenmethler, das Wort und legte zum Andenken der im letzten Feldzug gefallenen Söhne des Kirchspiels Methler einen Kranz am Denkmal nieder. Die Kapelle intonierte dazu das schöne und von jedem Soldaten so gern gehörte „Ich bete an die Macht der Liebe". Nachdem nun noch des deutschen Vaterlandes gedacht und die letzten Akkorde von „Deutschland, Deutschland über alles" verklungen waren, bewegte sich der Zug zum Vereinslokal zurück. Hier entwickelte sich nun ein emsiges Leben und Treiben, eine echte, wahre Festesfreude. Der Andrang wurde so stark, daß der große Saal des Herrn Lunke zum Tanzen kaum ausreichte. Die fröhlichen Stunden verflossen nun leider zu schnell, so daß die meisten Festteilnehmer nur schweren Herzens von der gastlichen Stätte scheiden konnten. Der Verein kann mit Stolz auf seine wohlgelungene Veranstaltung zurückblicken und es ist ihm zu wünschen, daß er noch oft ein solch schönes Fest feiern kann.

Heil. Schwimm-Verein. Am Sonntag, den 10. September, nachmittags 3½ Uhr, findet an der hiesigen Bade-Anstalt unter Leitung des Schwimmlehrers des Schwimmvereins Heil eine Schwimmprüfung statt, die von dem Gauschwimmwart Janßen abgenommen wird. Die Herren Ortsschullehrer von Heil, Oberaden, Niederaden u. Beckinghausen, sowie die Eltern der Schwimmschüler sind hierzu freundlichst eingeladen. Auch haben durch Mitglieder eingeführte Fremde Zutritt.

Heeren-Werwe, 4. Sept. Der Krieger- und Landwehrverein Heeren-Werwe beging gestern seine diesjährige Sedanfeier. Des Morgens war gemeinschaftlicher Kirchgang. Herr Pastor Dicke legte seiner ernst gehaltenen Festpredigt 1 Kor. 4, 20 zu Grunde: „Das Reich Gottes stehet nicht in Worten, sondern in Kraft." Die echte Vaterlandsliebe müsse gepaart sein mit rechter Gottesfurcht. Nach dem Gottesdienste, der noch durch ein schön gesungenes Lied des Kirchenchores verschönert wurde, zog der Verein zum Kriegerdenkmale, woselbst der Vorsitzende, Herr Schulte-Uebbing, ein Hoch auf das Vaterland ausbrachte und einen hübschen Kranz für die Gefallenen niederlegte. Des Abends fand noch eine gemütlich verlaufene Nachfeier im Vereinslokale bei Herrn Krenz statt.

Heeren-Werwe, 3. Sept. Von großer Bedeutung für die hiesigen katholischen Gemeindeglieder war der heutige Tag; war er doch der Einweihung der neuerbauten kathol. Kirche gewidmet. Nachdem die Frühmesse noch in der Notkirche gelesen worden war, ordnete sich gegen 9½ Uhr der stattliche Festzug zur Einweihung der Kirche. Hierzu waren nicht nur die hiesigen Gemeindeglieder fast vollzählig erschienen, sondern auch verschiedene kirchliche Vereine aus der Pfarrei Kamen und den Nachbarorten, sowie aus Unna Königsborn usw. eingetroffen. Nach Ankunft des Festzuges an dem seiner erhabenen Bestimmung zu übergebenden, in prächtigem Festschmuck prangenden Gotteshause, das in seinem streng romanischen Stil und in seiner ausgedehnten Anlage einen würdigen Eindruck macht, vollzog der greise hochwürdige Herr Pfarrer v. Bischopinck-Kamen, zu dessen Pfarre die Filialkirchengemeinde Heeren-Werwe gehört, die kirchliche Benediktion der Kirche in der vorgeschriebenen Weise, woran sich ein feierliches Leviten-Hochamt schloß. — Der kirchlichen Feier folgte ein sehr gute Beteiligung aufweisendes Festessen im Northoff'schen Saale, während später eine Dankandacht und schließlich eine allgemeine Festversammlung folgte.

Lenningsen, 5. Sept. Erhängt aufgefunden wurde am Sonntag abend der Arbeiter D. E. aus Flierich, derselbe weilte seit einiger Zeit bei seinem hier wohnenden Sohn. Was ihn zu der unseligen Tat getrieben hat, ist unbekannt.

Dortmund, 4. Sept. Der 50 Jahre alte Montagevorarbeiter August Willich stürzte auf der Zeche Adolf von Hansemann von einer Eisenkonstruktion herunter und erlitt derartige Verletzungen, daß er bald darauf starb.

Altena, 4. Sept. Im Steinwinkel herrscht seit Sonntag morgen ein gewaltiger Waldbrand, der bis heute abend trotz anstrengender Tätigkeit der vereinigten Wehren des hiesigen Bezirks noch nicht gelöscht werden konnte.

Oberhausen, 4 Sept. Seit dem 1. September ist hier voller Nachtdienst für den Fernsprechverkehr eingeführt worden Bekanntlich hat die Stadt die von der Oberpostdirektion dafür geforderte Einnahmesumme garantiert.

Essen, 4. Sept. Wegen des räuberischen Ueberfalls auf den bergfiskalischen Geldtransport auf der Gladbeck-Bottroper Landstraße in der Morgenfrühe des 7. Februar d. J. hatte die hiesige Staatsanwaltschaft nach Voruntersuchung Anklage aus §§ 249, 250, 1 und 3 des Str.-G.-B., gegen den berüchtigten Einbrecher Heinrich Stratmann aus Bottrop und den 18jährigen Fürsorgezögling Anton Lotz aus Oberhausen erhoben. Das Landgericht hat nunmehr die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, so daß die Sache vor dem hiesigen Schwurgericht zur Verhandlung gelangen wird. Letztere wird allerdings noch nicht in der am 18. Sept. beginnenden Schwurgerichtsperiode stattfinden.

Essen, 4. Sept. Der türkische Thronfolger Jussuff Izzedin ist heute nachmittag 4,18 Uhr mit seinem Gefolge von Berlin in einem Sonderzuge hier eingetroffen, begrüßt u. a. von Herrn Krupp v. Bohlen und Halbach. In fünf Kraftwagen begaben sich die Herren nach der Kruppschen Fabrik und besichtigten diese eingehend. Der türkische Thronfolger wird sich morgen nach Köln und Frankfurt a. M. begeben.

Mülheim-Rhein, 4. Sept. Infolge des Auftretens der Ruhr werden die Mannschaften des Infanterie-Regiments Nr. 16 nicht an den diesjährigen Herbstmanövern teilnehmen. Um eine Verschleppung der Krankheit vorzubeugen, ist den Mannschaften das Verlassen der Kaserne in außerdienstlichen Angelegenheiten untersagt worden. Es ist nur mit ärztlicher Erlaubnis gestattet.

Trier, 3. Sept. Leutnant Johanny, Adjutant im zweiten Bataillon des Infanterie-Regiments 69 hat sich heute früh aus unbekannten Gründen in dem Hause seiner Eltern erschossen.

Trier, 4. Aug. Der Bautechniker Heim hat in der Nacht zum Sonntag seinen Stiefvater, den Straßenaufseher Crawatzo, als dieser seine Frau mißhandeln wollte, erschossen. Der Erschossene war erst kürzlich wegen Durchstechereien aus dem städtischen Betriebe entlassen worden.

Rüsselsheim, 4. Sept. Nach der genauen Untersuchung ist die Firma Opel zu der Ueberzeugung gelangt, daß der große Fabrikbrand vom 20. August von verbrecherischer Hand angelegt worden ist. Sie hat infolgedessen einen Preis von 2000 M auf die Ermittelung des Brandstifters ausgesetzt.

Wetter-Bericht.

7. Sept.: Zunächst noch ziemlich heiter, trocken, wärmer. Später Gewitterneigung.

8. Sept.: Wechselnd bewölkt, etwas kühler, etwas Regen, strichweise Gewitter.

Marktbericht.

Dortmund, 4. September. Städtischer Viehhof. Zum Schlacht-Viehmarkte am Montag waren aufgetrieben: 1172 Stück Großvieh, 2340 Schweine, 374 Kälber u. 150 Schafe. Preise für 100 Pfund Schlacht-Gewicht: Ochsen 79—83 Mk., Stiere 72—75 Mk., Kühe 1. Qualität 80—83 Mk., 2. Qualität 77—81 Mk., 3. Qualität 70—77 Mk., Schweine 1. Qualität 64—66 Mk., 2. Qualität 63—66 Mk., Kälber das Pfund Lebend-Gewicht 1. Qualität 60—62 Pfg., 2. Qualität 56—58 Mk., Schafe 82—85 Mk. Schlachtgewicht.

Neuß, 5. Septbr. Fruchtmarkt. Weizen, Ia 21,20 IIa. 20,20 Mk. Roggen Ia. 18,20, IIa 17,20 Mk. Hafer, Ia 19,00, IIa 18,00 Mk. für 100 kg. Kartoffeln, 4,00 bis 4,50 Mk. Heu 3,50—3,70, Luzerner Heu 4,00—4,50 Mk. für 50 kg. Krummstroh 16,00, Mk. Breitdruschstroh 18,00 Mk. für 500 kg. Kleie 7,00 Mk. für 50 kg.

10000 Mark Belohnung!

erhalten die Einsender der besten Reese-Inserate („Backwunder", Puddingpulver, Vanillinzucker, Salicyl 2c.)

Haben Sie bis jetzt alle gesammelt? Fangen Sie heute an!

Passen Sie weiter auf!!

Jedes Inserat zählt.

Reese-Inserat 12. Reesegesellschaft Hameln.





Empfehle

Ia. Rind-, Kalb- u. Schweinefleisch, sowie sämtliche **Wurstwaren.**

Ferner als Spezialität:

Saure Rollen
Schinkenspeck
Cassseler Rippspeer

und jeden Donnerstag

Ia. Rinderwurst
à Pfund 1 Mk.

Kamen — **Jul. Borstädt**

Telef. Nr. 201. Rind- u. Schweinemetzgerei.

Lehrmädchen

für mein Herren-Konfektions- u. Schuhwarengeschäft für sofort gesucht.

Alfred Landshut, Weststr. 63.

Unnaer Bank Akt.-Ges.

Unna, Bahnhofstrasse 45.

Reichsbank-Giro-Konto. Fernspr. No. 11 u. 17.
Postscheckkonto No 5178 (Köln).

Eröffnung von laufenden Rechnungen
Gewährung von Krediten.
Eröffnung von provisionsfreien Scheckrechnungen.
Annahme von Geldeinlagen und Verzinsung je nach Kündigung.
An- und Verkauf von Wertpapieren an allen in- u ausländischen Börsen, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren, Beleihung von Wertpapieren u. Waren unter günstigen Bedingungen
Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen.
An- und Verkauf von Kuxen, Obligationen und Aktien ohne Börsennotiz
Einziehung und Diskontierung von Wechseln auf das In- und Ausland.
Umwechslung fremder Geldsorten.
Ausstellung von Kreditbriefen für das In- und Ausland
Vermietung von Schrankfächern in unserer Stahlkammer unter Selbstverschluss der Mieter.

Gewährung von Baugeldern.

„Ich litt seit 3 Jahren an gelblichem Ausschlag, mit furchtbarem

Hautjucken

Durch ein halbes Stück Zucker's Patent-Medizinal-Seife D. R. P. Nr. 138988 habe ich das Uebel vollst. beseitigt. H. S., Poltzei-Sergt." à Stck. 50 Pf. (15%ig) und 1,50 M. (35%ig, stärkste Form). Dazu Zuckoh-Creme (nicht fettend und mild) 75 Pf. und 2 Mk. bei **Heinr. Jacobi, Carl Müller jun.** und **H. P. Thiel,** Drogerien.

1 Ladenlokal

mit od. ohne Wohnung, passend für Obst- und Gemüse-Geschäft, zum 1. Oktober zu vermieten.

1 abgeschl. Wohnung

von 3 Zimmern nebst Zubehör zum 1. Oktober zu vermieten

Näheres Weststraße 45a

Turn-Verein „Kaiserkrone" Kamen.

Sonntag, den 10. September, abends 7 Uhr im Vereinslokale

Rekruten-Abschiedskränzchen.

Eintritt für Nichtmitglieder 75 Pfg.

Um zahlreichen Besuch bittet

Der Vorstand.

Ortskrankenkasse Kamen.

Außerordentliche

Generalversammlung

am Freitag, den 8. Sept. d. J., abends 8½ Uhr im Lokale der **Frau Wwe. Enselmann,** Oststraße.

Tagesordnung

1. Beschlußfassung darüber, ob die Beiträge ermäßigt oder die Kassenleistungen erhöht werden sollen.
2. Beratung über erforderlich gewordene Einführung von Vertreterwahlen
3. Besprechungen.

Der Vorstand.

Grasverkauf

Kamen.

Sonnabend, den 9. d. M., nachmittags 5½ Uhr, wird Fräulein E. Boschulte hier den guten, zweiten Graswuchs auf ihrer am Kirchhof hierselbst belegenen Besitzung in bekannter Weise durch Unterzeichnete öffentlich meistbietend gegen Kredit verkaufen.

Kamen. **Reinhard, Gerdts,** Aukt.

Kartoffel-Verkauf

Heil.

Herr Gutsbesitzer Schulze-Heil läßt am **Montag, den 11. d. M.,** abends 6 Uhr in der Nähe des Hofes, an der Chaussee, cirka 8 Morgen sehr gut geratene Kartoffeln öffentlich nummerweise zum Verkaufe aussetzen, gegen Baar oder Kredit bis zur Ernte.

Heil. **Brüggemann.**

Verkaufs-Anzeige!

Samstag, den 9. d. M., nachmittags 4 Uhr verkaufe ich für die Erben der verstorbenen Eheleute H. Biermann zu Overberge, an der Biermann'schen Behausung:

1 Ackerwagen, 1 Pflug, 1 Hinterpflug, 2 Eggen, 1 Bettstelle, 3 Tische, 1 Waschmaschine, 1 Zentrifuge, 1 Butterfirne, Stühle, Fässer usw.

Ferner: 1 Kuh, 2 Schweine, Backholz, Bretter, Kartoffeln und Runkelrüben

meistbietend gegen Bar.

Bergkamen, September 1911.

Büscher.

2 Paar 2-spännige feine

Kutschgeschirre

zu verkaufen.

Kamen. **F. Heckmann** Wagenbauer.

Zwangs-Versteigerung.

Donnerstag, den 7. Sept. cr., vormittags 8½ Uhr werde ich beim Wirt Rieder hier:

1 Fenstervorsatz m. Marmorplatte, 1 Fleischklotz und 1 komplette Fleischmaschine

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Die Versteigerung findet bestimmt statt.

Kamen, den 6. Sept. 1911.

Falley, Gerichtsvollzieher.

Grasverkauf.

Montag, den 11. Septbr. cr., morgens 9 Uhr soll das sehr gute

Gras

in den Wiesen bei der Adener Mühle in bekannter Weise verkauft werden.

Anfang an der Mühle.

W. Albert.

Speisekartoffeln von Sandboden liefert in Ladungen. Billigste Preise.

Friedrich Willeke, Hannover.

Habe auch mehrere tausend Zentner **Ziebeln** abzugeben.

Jugendl. Arbeiter

sofort gesucht.

Friedr. Hartleb
Stuckgeschäft
Kamen.

Junge solide Leute zur Ausbildung als

Pfleger

gesucht. — Honorar mäßig. Rückporto erbeten.

W. Grotehöfer
Lippspringe.

Freiwillige Turner-Feuerwehr Kamen.



Donnerstag, den 7. September, abends 8½ Uhr:

Gesamt-Uebung.

Kamen. Der Hauptmann.

Am Sonntag, den 10. Sept. findet bei mir

Kaffee-Kränzchen nebst Ball statt.

W. Jackenkroll
Kamen, Hammerstraße.

Ehre

den Rino-Präparaten, namentlich der Rino-Salbe. Habe in meiner Familie ca. 3 Jahre alte Flechten und auch Schienbeinwunden, bei welchen andere Heilmittel fruchtlos waren, in kürzester Zeit und mit bestem Erfolge geheilt. Ich erteile Ihnen mein höchstes Lob, Dankbarkeit und Empfehlung.

O., 14. 1. 10. W. v. Z.

Diese Rino-Salbe wird mit Erfolg gegen Beinleiden, Flechten und Hautleiden angewandt und ist in Dosen à Mk. 1.15 und Mk. 2.25 in den Apotheken vorrätig; aber nur echt in Originalpackung weißgrün-rot und Firma Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.

Fälschungen weise man zurück.

Zum 1. Oktober oder später ein zuverlässiger, solider

Knecht

zu 1 Pferde gesucht.

Kamen, Markt 10.

E. Marcus.

Laufbursche

auf ganze Tage bald gesucht.

Warenhaus Eisenstädt
Weststr. 70.

Knechte u. Mägde

können in Stadt und Land sofort Stelle erhalten.

Frau Klaus, Gesindevermieterin
Kamen, Nordstr. 10.

Suche zum 15. ds. Mts. oder zum 1. Okt. ein junges

Mädchen

auf halbe Tage für alle häuslichen Arbeiten.

Zu erfr. in der Expedition.

Eine Wohnung

von 3 bis 4 Zimmern, wenn möglich mit Garten und Stall, zum 1. Oktober zu mieten gesucht.

Zu erfragen i. d. Expedition.

Eine Wohnung

zu vermieten.

Näheres i. d. Exped. d. Ztg.

Ein Fuder

Dünger

zu verkaufen.

Nordstraße 15.

Kleine Annoncen:

Stellengesuche
Stellenangebote
Mietsgesuche
Vermietungen
An- und Verkäufe

finden besten Erfolg durch die

Märkische Zeitung

Haupt-Annoncenblatt für Kamen und Umgegend.

1 Wohnung

von 3 Zimmern und Stallung — Weiße Straße 24 — zum 1. Oktober zu vermieten.

Frau Brune, Weststr. 86.

1 Wohnung

von 4 Zimmern per 1. Oktbr. zu vermieten.

Näheres in der Expedition dieser Zeitung.

1 Wohnung

von 2 Zimmern zu vermieten.

Ostenmauer 10.

1 Wohnung

von 3 bis 4 Zimmern nebst Keller, Stall und Gartenland zum 1. Oktober zu vermieten.

Näheres: **H. Droste**
Overberge, Hüchtstr. Nr. 126.

Eine Wohnung

von 2 bis 3 Zimmern zum 1. Oktober zu vermieten.

Zu erfahren in der Exped.

Eine Wohnung

von 2—3 Zimmern nebst Zubehör, (evtl. auch Stallung) zum 1. Oktober an ruhige Leute zu vermieten.

Zu erfr. i. d. Geschäftsst. d. Z.

1 Wohnung

von drei Zimmern verziehungshalber zum 1. Oktober oder 1. November zu vermieten.

Näher. i. d. Exped. d. Ztg.

Eine Wohnung,

am Markt gelegen, bestehend aus 3 großen, schrägen Zimmern in der 3. Etage, nebst einem Kohlenkeller und einem Gemüsekeller, unter Mitbenutzung der Waschküche, per sofort od. 1. Oktober zu vermieten, am liebsten an junges Brautpaar. Mietpreis pro Monat 12 M.

Näher. i. d. Exped. d. Ztg.

Die mir sehr bekannten Personen, welche am Sonntag abend 11½ Uhr die Sofadecke mitgenommen haben, fordere ich hierdurch auf, mir dieselbe binnen drei Tagen zurückzubringen, andernfalls ich sofort Anzeige erstatte

Frau Wilh. Friedrichs
Bahnhofshotel.

Märkische Zeitung

Erscheint Montags, Mittwochs und Freitags, und beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis einschl. des wöchentl. einmal gratis beigegebenen illustrierten Unterhaltungsblattes nur 1 Mark.

Hauptannoncenblatt für Kamen und Umgegend.

Zugleich Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Hamm.

Mit einer wöchentlich gratis beigegebenen illustrierten Sonntagsbeilage.

Anzeigen-Gebühr, die 1-spaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg. Inserate werden tags vor dem Erscheinen, bis abends 7 Uhr erbeten. — Redaktion, Druck und Verlag von W. Felting in Kamen.

Nr. 105. Amtliches Publikationsorgan für die Stadt Kamen. Mittwoch, 6. September 1911 Amtliches Publikationsorgan für die Stadt Kamen. 29. Jahrg.

Die Arbeiter zur Marokkofrage.

Die Berliner Sozialdemokratie hatte zum letzten Sonntag bekanntlich eine Massenversammlung ihrer Anhänger nach dem Treptower Park einberufen, welche die Aufsichtsbehörde genehmigt hatte. Mit einer geradezu raffinierten Geschicklichkeit war das ganze Unternehmen vorbereitet und so kam es, daß fast kein Mitglied der Partei daheim blieb. Inmitten des Parks, da, wo sonst die spielende Jugend an Sonn- und Wochentagen mit Genehmigung der Stadt Berlin sportlichen Veranstaltungen obliegen darf, hatte man im Laufe des Sonnabend zehn Rednertribünen erbaut, die in solchen Abständen voneinander gehalten waren, daß jede Tribüne von einigen Tausend Menschen umstellt werden konnte. Man schätzt die Zahl der Teilnehmer auf über 200 000, da auch zahllose Neugierige aus ganz Berlin herbeigeeilt waren.

Kurz nach 1 Uhr bestiegen die zehn ersten Redner die Tribünen, um nach etwa einer halben Stunde von zehn weiteren abgelöst zu werden. Es sprachen unter anderen Eduard Bernstein, der Geschäftsführer des „Vorwärts", Reichstagsabgeordneter Richard Fischer, der „Kolonialsachverständige der Partei" Abgeordneter Ledebour, der „Vorwärts"-Redakteur Ströbel, Rechtsanwalt Dr. Liebknecht, Stadthagen, Redakteur Düwelt, Reichstagsabgeordneter Molkenbuhr, Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld, der frühere Bremer Lehrer Heinrich Schulz, Stadtverordneter Dr. Weyl und der Vorsitzende des Verbandes der Gastwirtsgehilfen Poetsch. Alle Redner verurteilten einstimmig unsere gegenwärtige Marokkopolitik und wandten sich gegen jeden Krieg, sowie den Militarismus überhaupt.

Punkt 2 Uhr verkündete ein Trompetensignal den Schluß der Reden, worauf folgende Resolution durch Händeaufheben einstimmig angenommen wurde:

„Die am Sonntag, den 3. September, im Treptower Park versammelten Männer und Frauen des arbeitenden Volkes erheben energischen Widerspruch gegen die infame Kriegshetze des Panzerplatten- und Kanonenkapitals und dessen bezahlter Agenten. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die ganze Kolonialpolitik nur ein Auswuchs der imperialistischen Machtentfaltung und der kapitalistischen Raubsucht ist, daß sie zur Verrohung der erobernden Völker und zur gewaltsamen Vernichtung ganzer Völkerstämme führt, daß diese Politik notwendigerweise Reibereien und Konflikte mit anderen Staaten hervorruft, bei der die arbeitende Bevölkerung die Kosten zu tragen hat, protestieren die Versammelten gegen diese abenteuerlichen Unternehmungen. Sie verlangen auch, daß in so ernsten Fragen die Volksvertretung befragt wird. Die Versammelten erklären, daß sie all ihren politischen und wirtschaftlichen Einfluß ausüben werden, die Aufrechterhaltung des Völkerfriedens zu sichern. Weiter erklären die Versammelten, daß sie durch den von den Interessenten entfachten Kriegsrummel sich nicht abhalten lassen werden, bei der nächsten Reichstagswahl Abrechnung zu halten und mit dem volksfeindlichen und volksausbeutenden Verhalten der jetzt herrschenden Parteien und den hinter ihnen stehenden Regierungen, indem sie mit allen Kräften für die Wahl der sozialdemokratischen Kandidaten eintreten. Denn einzig und allein in der Sozialdemokratie finden die Interessen der arbeitenden Bevölkerung ihre Vertretung und nur durch die Sozialdemokratie werden die Forderungen der Kultur und der Völkerfreiheit erfüllt."

Am gleichen Tage war in Dresden der „Bund vaterländischer Arbeitervereine" zu seiner Jahresversammlung zusammengetreten, der auf möglichste Uebereinstimmung mit den Arbeitgebern hinzielt. Der Bund beschäftigte sich gleichfalls mit der Marokkofrage und nahm folgende Resolution an:

„Das Vorgehen Frankreichs in Marokko, durch welches die Algecirasakte durchbrochen ist, berührt so außerordentlich wichtige politische und wirtschaftliche Lebensinteressen Deutschlands, daß deren nachdrückliche Wahrnehmung eine selbstverständliche Pflicht unserer Reichsregierung ist. In Wahrung dieser Interessen ist von Frankreich die Rückkehr auf den Boden der Algecirasakte zu fordern. Sollte dieser Weg nicht gewählt werden, so soll das deutsche Reich sich in Westmarokko, wo fast ausschließlich deutsche wirtschaftliche Interessen bestehen, die gleichen Rechte und den gleichen Einfluß zu sichern wissen, den Frankreich für sich in irgendeinem anderen Teile Marokkos in Anspruch nimmt. Auf keinen Fall dürfen wir dulden, daß Frankreich aus der Bevölkerung Marokkos seine Wehrkräfte ergänzt und verstärkt, da in diesem Vorhaben Frankreichs eine Bedrohung des Deutschen Reichs ruht, die auch uns zu erneuten militärischen Rüstungen zwingen muß. Einmischungen irgendeines anderen Staates in den französisch-deutschen Marokkostreit müssen wir mit Ruhe aber mit der größten Entschiedenheit zurückweisen."

Jedenfalls nähert sich diese Resolution bedeutsam der Auffassung, die die sozialdemokratischen Führer Maurenbrecher und Hildbrand bekanntlich dem bevorstehenden Jenenser sozialdemokratischen Parteitag zur Beschlußfassung unterbreitet haben!

—sch.

Deutsches Reich.

Prinz Heinrich und die Steuerpolitik. Prinz Heinrich, der Bruder unseres Kaisers, hatte bekanntlich unlängst einen ernsten Automobilunfall bei Cloppenburg in Oldenburg erlitten, bei dem insbesondere sein Chauffeur schwer verletzt wurde. Der Prinz, einer der eifrigsten Förderer des deutschen Automobilwesens, hat nun einen ausführlichen, mit Handzeichnungen versehenen Bericht darüber in der „Berliner Allg. Automobilztg." veröffentlicht, der vielfach in der Tagespresse nachgedruckt wird. Er weist dabei nach, daß allem Anschein nach die Ursache des Versagens der Lenkung in dem Bruch einer Kugel der Verbindung mit der Lenkstange zu suchen sein dürfte. An dieser Stelle interessiert uns aber insbesondere der Schluß des Artikels, in welchem es unter Hinweis auf die schlechten Wegeverhältnisse in noch vielen Gegenden Deutschlands u. a. heißt: Man überlege doch, mit welcher Sorgfalt die Schienengleise und Bahnkörper in Ordnung gehalten werden und vergleiche dann, wie wenig für die öffentlichen Fahrstraßen geschieht. So mancher Automobilunfall bleibt unaufgeklärt, weil die Insassen ihr Leben haben lassen müssen; wer weiß, ob nicht in manchen Fällen Materialbruch infolge Ueberanstrengung durch schlechte Straßen der Grund für solche Vorkommnisse ist? Daß gute Straßen einer kostspieligen Unterhaltung bedürfen, ist ebenso klar, wie daß man Gemeinden, Kreisen usw. nicht noch höhere Lasten auferlegen kann; was aber wird aus der Automobil- und Benzinsteuer? In England werden diese Einkünfte lediglich zum Straßenbau verwandt, und zwar mit dem allerbesten Erfolg. Ein Aehnliches ließe sich meines Erachtens auch bei uns erreichen, wenn man diese, seinerzeit leider zur Reichssteuer gestempelte Einnahme zur bundesstaatlichen Steuer umwandelte und in jedem Bundesstaat die Einnahmen je nach Frequenz, auf die einzelnen Provinzen verteilte, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese Einkünfte nur für den Wegebau verwandt werden dürfen ... Wenn ein Staat ein Fahrzeug wie das Automobil so weit berücksichtigt, daß er es zu einer Steuereinnahmequelle macht und es unter bestimmte Gesetze und Polizeivorschriften stellt, so hat er, meiner Ansicht nach, auch die Verpflichtung der Gegenleistung, insofern, als er für die Erhaltung und Verkehrsmöglichkeit dieses modernen Kulturträgers sorgen muß, und zwar durch gute, dem sonstigen Ansehen des Staates entsprechende Straßen.

Der amerikanische Botschafter Hill in Berlin hat sich bekanntlich letzten Sonnabend endgültig vom Kaiser verabschiedet. Da er als Amerikaner auf einen hohen Orden, den ihm der Kaiser geben wollte, bat verzichten zu dürfen, hat ihm der Kaiser eine kostbare Vase aus der Porzellanmanufaktur als Andenken überreichen lassen. Als vor einem halben Jahr der Rücktritt Hills bekannt wurde, eröffneten viele amerikanische Blätter einen Feldzug gegen ihn und erklärten, er habe wegen seiner Haltung in der Kalifrage zurücktreten müssen. Botschafter Hill weist jetzt die damaligen Beschuldigungen zurück und veröffentlicht als stärkstes Beweismittel einen eigenhändigen Brief des Präsidenten Taft, den dieser schon vor einigen Monaten in diesem Zusammenhang an ihn richtete. Es heißt da: „Ich schreibe Ihnen, um Ihnen zu versichern, daß ich niemals die geringste Veranlassung hatte, Ihre Haltung und Ihre Dienste auf dem höchst wichtigen Posten in Berlin zu kritisieren ... Sie haben Ihre Ernennung in jeder Hinsicht gerechtfertigt, und es ist mir eine angenehme Pflicht, nachdrücklich und kategorisch in Abrede zu stellen, daß Ihr Rücktritt die Folge irgendeiner Meinungsverschiedenheit zwischen der Administration und Ihnen über Ihre Haltung in bezug auf die Kalifrage oder irgendeine andere Frage war, welche zwischen Deutschland und unserem Lande verhandelt worden ist ... Ich schreibe Ihnen das, weil Sie dazu berechtigt sind, eine vollständige Darlegung in bezug auf Ihre vortrefflichen Dienste zu erhalten von dem, den Sie so würdig und so gut in der großen Hauptstadt Berlin vertreten haben."

Die Türkei zum Empfang des türkischen Thronfolgers in Berlin. Der Sultan hat dem Reichskanzler v. Bethmann Hollweg den Osmanié-Orden mit Brillanten, dem Staatssekretär des Auswärtigen v. Kiderlen-Waechter sowie dem preußischen Kriegsminister v. Heeringen, dem Staatssekretär des Reichsmarineamts v. Tirpitz und dem Chef des Generalstabs der Armee v. Moltke das Großkreuz des Osmanié-Ordens und dem Kommandanten von Berlin Generalleutnant v. Boehn das Großkreuz des Medschidié-Ordens verliehen. — „Tanin" spricht die größte Befriedigung über den dem Thronfolger in Berlin bereiteten herzlichen Empfang aus und führt aus, daß die Innigkeit der deutsch-türkischen Beziehungen keiner falschen Auslegung fähig sei. Die junge Türkei werde eine rein nationale Politik verfolgen und dabei ein Element des Friedens und der Versöhnung werden. „Sabah" hebt hervor, daß trotz der in der ersten Zeit des Bestehens der Verfassung entstandenen Schwierigkeiten die alte deutsch-türkische Freundschaft nunmehr wieder auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhe. Die Türkei werde nie die Dienste von Moltkes und von der Goltz, ebensowenig wie die bei dem Berliner Kongreß und später durch Deutschland dem Osmanentum geleisteten Dienste vergessen.

Wechsel im Posener Oberpräsidium. Nach verschiedenen Blättermeldungen ist Friedrich Ernst v. Schwerin, der bisherige Oppelner Regierungspräsident, an Stelle des Herrn von Waldow zum Oberpräsidenten der Provinz Posen ernannt worden. Der neue Oberpräsident ist ein Kind des Ostens. Am 4. Juni 1863 als Sohn des verstorbenen Bergrats von Schwerin in Kattowitz geboren, wurde er 1886 Referendar im Bezirk des Kammergerichts, trat aber zwei Jahre später zur Regierung über. Im Mai 1891 Regierungsassessor geworden, arbeitete er in Lehe, Köln und Danzig, verwaltete von 1894 bis 1898 das Landratsamt des Kreises Tarnowitz, dessen Landrat er von 1899 bis 1905 war, um dann als Oberpräsident nach Münster zu gehen. Seit dem Juli 1907 war er Regierungspräsident in Arnsberg, übernahm aber schon ein halbes Jahr später, am 6. Januar 1907, das Amt des Regierungspräsidenten für Oppeln. Von diesem Posten ist er nun an die Spitze der Provinz Posen berufen worden. — Von dem jetzt aus Posen scheidenden Oberpräsidenten v. Waldow wird bekanntlich seit längerer Zeit behauptet, daß er zum Nachfolger des bisherigen Oberpräsidenten von Pommern Dr. Freiherrn von Maltzahn ausersehen sei. — Wie übrigens dem Wolffschen Bureau von zuständiger Seite mitgeteilt wird, beruht die vorstehende Meldung von der Ernennung v. Schwerins auf Zeitungskombinationen; amtlich sei noch nichts entschieden.

Die „Deutsche Tageszig." und die Treptower Versammlung. Als bekannt wurde, daß die große sozialdemokratische Versammlung im Treptower Park von der Regierung erlaubt worden sei, schrieb die „Dtsch. Tageszig.", das bekannte Agrarierorgan: „Nach einer Meldung, die bisher nicht widersprochen worden ist, soll ein Beschluß des Ministeriums des Innern vorliegen. Wir haben vorgestern gesagt, daß wir die in Betracht kommenden Behörden um die Schwere der Verantwortung nicht beneiden. Wir halten es aber für nötig, daß der zuständige Minister und gegebenenfalls der Ministerpräsident im Landtag danach gefragt wird, was die Veranlassung dazu gewesen ist, daß ein derartiges Vorexerzieren der Revolution gestattet wurde. Auf das Reichsvereinsgesetz darf man sich nicht berufen, das gibt der zuständigen Polizeibehörde in einem derartigen Fall unzweifelhaft und unzweideutig das Recht, die Genehmigung zu versagen." — Die „Dtsch. Tageszig." dürfte sich diesmal im Irrtum befinden, denn das Reichsvereinsgesetz läßt als einzige Maßnahme, die Versammlung zu verbieten, die Besorgnis zu, daß die öffentliche Sicherheit aus Verkehrsgründen gefährdet werde, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen war und auch nicht eingetreten ist.

Konservativ-nationalliberaler Konflikt. Zwischen den Konservativen des Annaberger Wahlkreises und dem Herrn Abgeordneten Dr. Stresemann haben scharfe Auseinandersetzungen stattgefunden, die des allgemeinen Interesses nicht ermangeln. Konservativerseits wird dem genannten Abgeordneten vorgeworfen, er habe sein Wort nicht gehalten, da er vor der Reichstagswahl 1907 das ausdrückliche Versprechen abgegeben habe, nicht gegen die konservative Partei aufzutreten. Nach Aussage eines Zeugen soll Stresemann ausdrücklich erklärt haben, daß er in Sachsen nicht gegen die konservative Partei agitieren wolle, nach einem anderen Zeugen soll er das Versprechen auf den Wahlkreis beschränkt haben. Abgeordneter Dr. Stresemann selbst erklärt, sein Versprechen habe sich lediglich auf den damaligen Wahlkampf bezogen. — Es wäre sehr erwünscht, wenn diese immerhin nicht unbedeutende Angelegenheit völlig geklärt werden könnte.

Ueber die Eisenbahnarbeiter-Organisation hat sich bei dem Besuch einer lothringischen Eisenbahnwerkstätte der Minister der öffentlichen Arbeiten von Breitenbach geäußert. Er hielt eine Konferenz mit dem Arbeiterausschuß und den Vertretern der Organisation des Eisenbahnarbeiter-Verbandes und erklärte bei Besprechung der Maßregelung von Eisenbahnarbeitern, daß er dem Verband nicht feindlich gegenüberstehe; er mißbillige die Arbeiterorganisation nicht, allein die scharfe Stellungnahme des Verbandes gegen die Verwaltung veranlasse ihn, den Verband künftig schärfer ins Auge zu fassen.

Ausland.

Zu dem spanisch-französischen Konflikt wegen der geplanten Besetzung von Santa Cruz (auch Ifni genant), wird offiziös aus Madrid erklärt: Bei den letzten Verhandlungen habe der Machsen sich feierlich verpflichtet, die bereits 1860 abgeschlossene Konvention vor dem 1. Mai d. J. zur Ausführung zu bringen. Nachdem aber trotz wiederholter Vorstellungen der Machsen vier Monate habe verstreichen lassen und am 3. d. M. der der marokkanischen Regierung bewilligte Aufschub zur Ernennung eines Delegierten abgelaufen sei, könne man dem Madrider Kabinett nicht vorwerfen, daß es vorschnell gehandelt oder keine Mäßigung gezeigt habe. Spanien habe im übrigen Frankreich in freundschaftlicher Weise hiervon verständigt. Die betreffende Bestimmung der Konvention von 1860 sei von dem spanisch-französischen Abkommen von 1904 ausdrücklich ausgenommen. In Paris ist man gleichwohl so erbost über das spanische Vorgehen, daß in gewissen Kreisen die Forderung laut wird, die französische Regierung möge den spanisch-französischen Marokko-Vertrag von 1904 kündigen und ihre Aktionsfreiheit Spanien gegenüber wieder gewinnen.

Kleine politische Nachrichten.

Eine in Saatz (Böhmen) abgehaltene Versammlung von Vertretern der österreichischen und deutschen Hopfenbauverbände beschloß, eine Zentralstelle der Hopfenbauverbände Mittel-Europas behufs Aufstellung einer gemeinsamen Erntestatistik und Preiskontrolle zu schaffen und die Hopfenbauer aufzufordern, die Anbaufläche nicht zu vergrößern.

Präsident Fallières ist am Montag in Toul zur Flottenschau an Bord des Panzerschiffes „Masséna" eingetroffen.

Zur türkischen Ministerkrisis wird unterm 4. d. M. gemeldet: Da der Kriegsminister unter Berufung auf die Meinung des Generalstabes jede Verminderung des Kriegsbudgets ablehnt, wird die Frage des Kriegsbudgets von einer Kommission, bestehend aus dem Großwesir, dem Finizminister und dem Vertreter des Chefs des Generalstabes, beraten und hierauf dem Ministerrate vorgelegt werden.

Wie in Petersburg am Sonnabend amtlich bekanntgegeben wurde, ist die telegraphische Verbindung mit Teheran vollständig abgeschnitten.

Letzte Nachrichten.

Die greise Großherzogin-Witwe Luise von Baden, die im 73. Lebensjahre stehende Tochter Kaiser Wilhelms I., traf Montag früh in Berlin ein. Sie wurde von der Kaiserin empfangen und nach dem Palais Kaiser Wilhelms I. geleitet, wo sie Wohnung nahm.

Der Waldbrand in Königswalde und Reitzensteiu bei Landsberg a. d. Warte, der Montag mittag noch immer ungelöscht war, hatte bis dahin bereits 8000 Morgen Forst vernichtet. Zwei Förstereien, eine Mühle und andere Gebäude sind niedergebrannt. Militär ist zur Stelle. Der

bisher angerichtete Schaden wird auf drei Millionen Mark geschätzt.

Massenerkrankung in einer Stuttgarter Kaserne. In der Moltke-Kaserne zu Stuttgart sind **150 Mann** des Infanterie-Regiments Kaiser Friedrich **erkrankt.** Der Grund der Erkrankungen konnte noch nicht festgestellt werden. Eine bakteriologische Untersuchung wurde sofort eingeleitet. Sämtliche Vorsichtsmaßregeln wurden getroffen; insbesondere wurde die Kaserne sofort gesperrt.

Zu den belgischen Teuerungsexzessen wird aus Brüssel unterm 4. d. M. weiter gemeldet: Die Bewegung im Industriezentrum wächst sich zu einem Boykott aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Zwischenhändler und Konsumenten aus. So haben die Fleischer beschlossen, zu feiern, und die Hausfrauen wollen Mittwoch nach Brüssel gehen, um dort zu demonstrieren. Die Bürgermeister des Industriegebiets verlangen von der Regierung die Aufhebung der Zölle auf Lebensmittel.

Unfall an Bord eines holländischen Kriegsschiffes. Nach Meldungen aus Batavia hat sich an Bord des Linienschiffs „Hertog Hendrik" bei Schießübungen ein schwerer Unfall ereignet. Drei Mann sind den erlittenen Wunden bereits erlegen, fünf andere wurden schwer und sieben leicht verletzt.

Die Memoiren der Gräfin Montignoso. Wie angekündigt, erscheinen vom 2. September ab in einem französischen Blatte die Memoiren der Gräfin Montignoso, der früheren Kronprinzessin von Sachsen, die augenblicklich noch mit dem italienischen Musiker Toselli verheiratet ist. Wie von der Dame nicht anders zu erwarten war, enthält die Veröffentlichung nur Hofklatsch, zum Teil niederster Sorte, z. B. über die Gepflogenheiten der ermordeten Kaiserin Elisabeth von Oesterreich beim Friseur. Es lohnt sich, vorläufig wenigstens, nicht, auf die Schreiberei näher einzugehen.

Wahlunruhen in Mexiko. Als der Präsidentschaftskandidat Bernardo Reyes am Sonntag in der Stadt Mexiko an seine Wähler eine Ansprache halten wollte, wurde er von den Anhängern Maderos verhöhnt und zwanzig Minuten lang mit Steinen beworfen, so daß er schließlich von seinem Balkon flüchten mußte. Die Polizei ging gegen die Menge vor. Insgesamt wurden 43 Personen durch Steinwürfe und Säbelhiebe verletzt.

Hof und Gesellschaft.

Vom Kaiserhof. Im Anschluß an die Enthüllung des Steubendenkmals in Potsdam fand beim Kaiserpaar eine Frühstückstafel statt. Der Kaiser brachte dabei den Dank an Amerika in einem Trinkspruch auf das Wohl der amerikanischen Nation und des Präsidenten Taft mit dreimaligem Hurra zum Ausdruck. Während der Tafel trank der Kaiser auch dem bisherigen Botschafter Hill freundlich zu. Nach Enthüllung des Denkmals hat der Kaiser ferner an den Präsidenten Taft folgendes Telegramm gerichtet:

„Das Steubendenkmal ist soeben enthüllt worden. In Meinem Namen wie im Namen des Deutschen Volkes danke Ich Ihnen herzlichst für das schöne Geschenk, das ein so erfreuliches Zeugnis ist für die Freundschaft zwischen der deutschen und der amerikanischen Nation."

Präsident Taft antwortete mit folgendem Danktelegramm:

Ich schätze aufrichtig Ihr liebenswürdiges Telegramm, das mir die Enthüllung der Wiederholung des Steubendenkmals bekanntgab und Ihren Dank und den des deutschen Volkes für das Geschenk übermittelte. Es wird mich mit großer Befriedigung erfüllen, Euer Majestät Telegramm im Dezember dem Kongreß bei der Eröffnung der Session mitzuteilen als Beweis für die herzlichen Beziehungen, die immer zwischen den Vereinigten Staaten und dem deutschen Reich bestanden haben.

Am Sonntag fand in der Jaspisgalerie des Neuen Palais eine Tafel statt, wozu Einladungen ergangen waren u. a. an den türkischen Thronfolger mit den Herren seines Gefolges und seines Ehrendienstes, den kaiserlich ottomanischen Botschafter nebst dem Militär- und dem Marine-Attaché, ferner an den Reichskanzler und den Staatssekretär v. Kiderlen-Waechter. Um 11 Uhr nachts ist der Kaiser mittels Sonderzuges von der Wildparkstation nach Kiel zur Teilnahme an den Flottenmanövern abgereist. Die Ankunft dort erfolgte Montag früh ½8 Uhr. Der Kaiser nahm auf der „Hohenzollern" Wohnung. Die Rückkehr nach Wildpark soll am Mittwoch erfolgen.

Der türkische Thronfolger besichtigte Sonntag vormittag das Hohenzollern-Museum. Nachmittags empfing er auf der türkischen Botschaft die türkische Kolonie, und abends folgte er einer Einladung des Kaiserpaares zur Tafel nach dem Neuen Palais. Montag früh 9 Uhr erfolgte die Abreise des Prinzen nach Essen. An den Sultan hat der Thronfolger eine Depesche gerichtet, in der er mit Anerkennung betont, daß der Kaiser, die Behörden und die Bevölkerung große Hochachtung für den Sultan hegten. Weiter hebt der Thronfolger hervor, daß der Kaiser bei jeder Unterredung aufrichtigste Freundschaft für den Sultan und die Türkei bekundet hätte. Der erste Sekretär des Sultans antwortete, daß der Sultan über die Freundschaftsbezeugungen äußerst befriedigt sei, weil diese einen neuen Beweis bildeten für die zwischen den beiden Ländern bestehenden innigen Beziehungen.

Erzherzog Franz Ferdinand reiste Sonntag abend um 10 Uhr mittels Hofsonderzuges von der Station Werfen bei Salzburg zu den Flottenmanövern nach Kiel ab, wo er Montag nachmittag gegen 5 Uhr eintraf.

Vermählung am russischen Kaiserhofe. In der Kirche des Großen Palais zu Peterhof fand Sonntag nachmittag die Vermählung der Prinzessin Helene von Serbien mit dem Prinzen Johann Konstantinowitsch statt.

Heer und Flotte.

Explosion auf einem deutschen Torpedoboot. Auf einem in der Wiker Bucht liegenden Torpedoboot ereignete sich Sonntag gegen Mittag eine Explosion flüssigen Brennstoffs. Dabei wurden von der Besatzung drei Mann erheblich und zwei leichter verletzt. Die Verunglückten wurden sofort in das Marinelazarett zu Kiel-Wik gebracht.

Schwerer Manöverunfall in Frankreich. Nach einer Meldung aus Grenoble stürzte während der Manöver eine Schwadron bei einer Attacke in einen fünf Meter breiten Graben. Etwa **zehn Reiter** wurden **schwer verletzt;** einer ist seinen Verletzungen erlegen.

Aus Groß-Berlin.

Eine sozialdemokratische Friedensdemonstration im Treptower Park fand Sonntag mittag unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung der arbeitenden Klassen statt. Ueber die Angelegenheit selbst wird an anderer Stelle zu berichten sein. Hier sei nur erwähnt, daß infolge der Hitze die aufgestellten 130 Sanitätskolonnen in 430 Fällen Hilfe leisten mußten. Es waren einige sehr schwere Fälle von Hitzschlag zu verzeichnen, und acht Transporte zum Arzt oder in die Wohnung wurden notwendig.

Verzweiflungstat eines Harmonikaspielers. Schlechte Familienverhältnisse bilden die Ursache einer Tragödie, die sich in der Lychener Straße im Norden Berlins abspielte. Dort tötete der vierzig Jahre alte Harmonikaspieler Otto Leder seine 5½jährige Tochter Anna durch einen Revolverschuß in die Schläfe und verletzte sich dann selbst durch einen zweiten Schuß sehr schwer. Die Frau Leders war nicht zugegen, da sie seit einiger Zeit von ihrem Mann getrennt lebt und sich von ihm scheiden lassen will. Am Sonnabend fand deswegen der erste Termin vor Gericht statt, in dem Leder, der früher bessere Tage gesehen hatte, seine Frau vergebens beschwor, zu ihm zurückzukehren. Aus Verzweiflung über die Unerbittlichkeit der Frau erfolgte die Bluttat.

Aufklärung der Diebstähle im Reichskanzlerpalais und im Finanzministerium. Vor mehreren Monaten fanden im Reichskanzlerpalais, im Finanzministerium, in der badischen Gesandtschaft, in den französischen und österreichischen Botschaften sowie bei fast allen Geheimräten des Tiergartenviertels, im ganzen etwa 80 Diebstähle statt. Die Gesamtbeute dieser Diebstähle beläuft sich auf etwa 30 000 ℳ, darunter zirka 10 000 ℳ in barem Gelde. Der Dieb betrat die Häuser als angeblicher Meister der gerade dort beschäftigten Arbeiter oder als Mechaniker, der den Auftrag erhalten haben wollte, die Gas- und Wasserleitungen nachzusehen. Ein anderes Mal legte er sich die Maske eines Glasermeisters zu. Stets kam er zur Mittagszeit, wenn die Herrschaft bei Tisch saß und das Dienstpersonal in der Küche weilte. Wurde er, was häufig geschah, angesprochen, so hatte er eine seiner jeweiligen Rolle angepaßte Erklärung zur Hand; ja, seine Dreistigkeit ging so weit, daß er, als er bei einem seiner Besuche die ganze Familie des betreffenden Geheimrats in dem Zimmer, in das er eindrang, beim Mittagessen traf, mit einer höflichen Entschuldigung über die Störung sich den Weg nach dem Boden weisen ließ, wo er Reparaturen zu machen habe. Als Dieb ist jetzt der 30 Jahre alte Mechaniker Walter Döring, der dieser Tage bei einem Diebstahl in Potsdam gefaßt wurde, ermittelt worden. Nach hartnäckigem Leugnen hat er ein Geständnis abgelegt.

Liebestragödie. Nach durchschwärmter Nacht tötete der 21 Jahre alte Hilfsarbeiter Bruno Gepp im Humboldthain die 18jährige Arbeiterin Frida Balke aus der Bellermannstraße durch einen Schuß in die Schläfe und erschoß sich dann selbst. Das Paar unterhielt gegen den Willen der Mutter des Mädchens das Verhältnis. Das Mädchen scheint Reue über ihr Verhalten empfunden und dadurch die Bluttat veranlaßt zu haben.

Ein brennender Friedhof. Eine gewaltige Feuersbrunst kam Sonntag mittag auf dem Bauhof der Firma Wilhelm Torgau in Schöneberg aus und vernichtete in wenigen Minuten sämtliche Gebäude des drei Morgen großen Geländes mit allem Inventar. Der Wind jagte die Glut dann auf den Zwölfapostel-Kirchhof zu. Ein herrlich gewachsener Lebensbaum fing Feuer und brannte in wenigen Augenblicken ab. Die Flammen griffen auf die Gräber über. Bald brannten die verdorrten Grashalme, die Sträucher und kleineren Bäume auf einem Areal von etwa 1000 Quadratmeter. 120 Gräber wurden durch das Feuer ihres Efeus und Blumenschmuckes beraubt. Einige Denkmäler bekamen infolge der glühenden Hitze Risse und Sprünge.

Bei einem Erntefest verbrannt. Einen tragischen Abschluß fand Sonntag nachmittag in Reinickendorf-West das vom dortigen Bürgerverein veranstaltete Erntefest. Einer der im Festzuge befindlichen 21 Wagen fing Feuer. Dabei kam der drei Jahre alte Fritz Kubick in den Flammen um, während weitere sechs Kinder und drei Erwachsene Verletzungen erlitten. Der Kutscher des Wagens wurde verhaftet; er soll das Unglück dadurch herbeigeführt haben, daß er verbotswidrig rauchte.

An der Heerstraße.

Familienroman von C. Dressel.

Denn die Bilder waren gut, voll lebenswahrer Überzeugung und offenbar mit liebevollem Fleiß gemalt. Hier bewies Remus wieder ein unverkennbares Talent. So hatte er jetzt wirklich jenen Weg eingeschlagen, den sie ihm längst geraten. Sie hatte er damals höhnend abgewiesen, von Liesbeth ließ er sich führen.

Die freilich mochte es nicht mit theoretischen Lehrsätzen versuchen, die packte ihn einfach mit warmer Hand, mit ihrer ganzen lebensheiteren Persönlichkeit, und er nahm die Wahrheit, wo sie ihm am bequemsten, am lindesten war.

Aber Willtrud sah es ohne Neid, ohne Eifersucht. Ihr Herz schlug völlig ruhig bei diesem gelungenen Zusammenwirken von Maler und Modell.

Und fleißig war er gewesen trotz aller Lachpausen. Gerade die Frohlaune mußte die Arbeit flott gefördert haben, eine ganze Anzahl dieser heiteren Bildchen bewies das. Ihre Augen wanderten weiter und entdeckten nun, abseits von dieser Genregruppe, ein Bild, das ebenfalls Liese zum Motiv hatte. Hier aber ein bedenklicheres.

Sie trug ein auffälliges Straßenkostüm und einen großen wippenden Federhut mit rotem Schleier. Das strohblonde locker toupierte Haar legte sich in parodistischen Madonnenscheiteln à la Cléo de Merode um das volle Gesicht — eine Demimondaine mit dem Zug lauernder Gefallsucht um den sinnlichen Mund.

In der ersten Überraschung wollte sich Willtrud verächtlich abwenden. Aber sie blieb stehen. Ihre Empörung war in abwägende Gerechtigkeit umgeschlagen.

Mit solcher Darstellung tat Remus dem Mädchen unrecht. Sie mochte dreist und lebensgierig sein, aber eine feile Männerfängerin war sie nicht. Hatte nicht auch Fanny ehrlich genug gesagt: „Liese nimmt das Leben auf die leichte Achsel. Sie hat einen losen Mund und einen unersättlichen Vergnügungstrieb, aber nicht auf Kosten ihrer Ehrlichkeit." Und hatte sie nicht betont, Liese wolle partout nicht mehr Modell stehen?

Also nur Remus zu Gefallen war es wiederum geschehen. Sie hatte demnach Grundsätze, die leichtlebige Grille, trug vielleicht ebenso Liebe und Treue im Herzen wie die andere, die unscheinbare, fleißige Ameise, die hier aber, der Fabel entgegen, für die Tanzlustige mitsorgte und arbeitete.

Kannte Felix diese Neigung? fragte sich Willtrud, oder war er auch gegen dieses Mädchen gefühlskalt, wenngleich er sie nicht entbehren zu können schien?

Während sie noch gedankenvoll vor dem Bilde stand, hörte sie draußen Schritte nahen. Das war Felix. Aber er kam nicht allein, er sprach mit jemand, und in der antwortenden Stimme erkannte sie Lieses helles Organ.

Im nächsten Moment mußten sie eintreten, sie selber aber konnte nicht ungesehen hinaus, da das Atelier nur die eine in den Korridor mündende Tür besaß.

Unruhig spähte Willtrud nach einem Versteck, das sie dann hinter einem hohen Wandschirm fand. Eine darüber geschlagene Draperie machte die Deckung noch vollständiger, so daß sie hier geborgen schien, falls nicht ein unglücklicher Zufall sie verriet.

Kaum war sie in Sicherheit, als Remus mit seiner Begleiterin in das Atelier kam.

Durch eine Faltenfuge konnte Willtrud beide deutlich sehen.

Lisbeth hatte den riesigen Federhut auf dem Kopf, ging aber nicht auf den Modellthron zu. Um eine Sitzung schien es sich demnach nicht zu handeln.

Jetzt aber lief sie geradeswegs vor das Grisettenbild, wo sie ganz aufgeregt stehen blieb, während Remus, der sich inzwischen nun doch Farben auf die Palette setzte, gelassen sagte: „Höre, Lies, sitz mir 'ne halbe Stunde, da Du gerade hier bist. Dann ist es gemacht, und Du kannst Dich 'ne ganze Weile ausruhen. Jetzt kommen erst mal die langstieligen feinen Damens ran."

„Auch nich en Momang!" rief sie aufgebracht. „Das da wird überhaupt nicht ausgestellt — ich verbitt's mir janz entschieden. Ich kam auch bloß her, um's zu stibitzen, glaubte Dich nich zu Haus. Jib's mal her, ich steck' das jreuliche Ding jleich ins Feuer."

Willtrud zuckte auf. So intim waren sie? Daß Künstler ihr Modell mitunter duzen, wußte sie, nicht aber, daß dieser Brauch auf Gegenseitigkeit beruhte, es sei denn — —

In erregterer Spannung horchte Willtrud auf die Erwiderung ihres Mannes, der nun schmeichelnd bat: „Sei vernünftig, Lies, wirst mich doch nicht um einen schönen Erfolg bringen wollen? Das da gefällt, findet leicht 'nen Käufer, kannst Gift drauf nehmen. Ich dachte, Du wenigstens tätst mir gern 'nen Gefallen."

„Tu ich auch. Aber alles was recht ist. Beleidigen laß ich mir nich. So 'n scheußliches Bild. Wenn im Leben haste mir denn so jesehen? Un wenn hast' et überhaupt jemacht? Is ja die reine Hinterlist. Janz baff war ich heute morgen, wie ich's da zuerst sah, un hab' Dir bloß nich runterjeputzt, weil ich's janz aus der Welt bringen wollte. Daß Du mir so was antun kannst, das hab' ich wahrhaftigen Jott nich um Dich verdient."

Sie fing laut zu weinen an.

Willtrud, die nur ihr tolles Lachen kannte, hätte nie geglaubt, daß dies lustige Mädchen auch Tränen hatte. Remus wohl auch nicht, denn er stand geradezu verdutzt da.

Dann packte er ein Malmesser und stieß es kreuz und quer durch das fatale Bild. „Da — da, bist Du nun zufrieden, Du doller Racker Du? Auftakeln tust Du Dich doch mal so und eklig verführerisch aussehen kannst Du auch. Da hab' ich Dich einfach mal so gemalt, ohne Dir weiter damit nahetreten zu wollen. In Paris bringen solche hübschen Fratzen ein Heidengeld, gehen ab wie warme Semmeln. So 'n bißchen Hautgout gefällt hier natürlich auch. Ist auch nichts weiter bei. Aber wenn Du's nicht willst —"

Sie hatte längst zu schluchzen aufgehört. Ihre blanken Augen lachten ihn strahlend an. Sie machte gar eine Bewegung, als wolle sie ihm dankbar um den Hals fallen, ließ jedoch die erhobenen Arme mit einem kleinen Seufzer sinken.

Da aber riß er sie ungestüm an sich und küßte wie ein Unsinniger ihr feuchtes Gesicht. „Du sollst nicht weinen, Du nicht. Du bist meine goldene Sonne und sollst es bleiben. Ach, Lies, was finge ich ohne Dich an! Ich müßt' verzweifeln, hätt' ich Dich nicht wiedergefunden."

Sie jedoch befreite sich ziemlich energisch aus seinem Arm. „Nee, mein Alter, so haben wir nich jewettet. Damit Du doch am Ende recht hast, mir als ‚so eine' zu malen? Nee, danke schön. Meinste, ich hätt' mir all die Zeit propper jehalten un bloß drauf jewartet, daß Du mir zu juter Letzt en ekligen Kleks anschmeißen sollst?"

„Red nicht solch dummes Zeug, Lies. Weißt es ja, für mich bist Du die einzig rechte."

„Stimmt," nickte sie, „hätt'st bloß früher dran denken müssen. Nu iß man die warme Suppe allein aus, die Du Dir eingebrockt hast. Schmeckt Dir auch jar nich schlecht. Bist en Jurmang, Felixken. Ich mag aber nich mitessen an 'nen fremden Disch. — Un nu will ich jehen. Hab' hier nischt mehr zu suchen. Dafür aber," sie wies auf das zerstörte Bild, „dank ich Dir. Jawoll, zu mir bisste bis dahin immer jut jewesen. Schade, daß Du Dir im Jrunde so verrannt hast."

Sie strich ihm leicht über das Haar. „Na, Kopp oben, Felix, et hilft ja nischt. Die Bilderkens sind ja nu ooch wieder janz nett jeworden. Mußt Dich mit Deine Kunst trösten. Du kannst doch wat."

Dann ging sie schnell von dannen. Ganz aufrecht trug sie den Kopf. Die Federn ihres Hutes wallten, als schritte sie im Siegeszug.

Und sie hatte auch einen Sieg errungen, sogar einen Doppelsieg. Nicht nur über das Glücksverlangen ihres heißen Blutes, auch das Schicksal zwang sie, wenn auch ahnungslos, zu ihren Gunsten, denn die glücklose Rivalin war nun fest entschlossen, ihr auch offiziell das Feld zu räumen. Freilich weniger in edelmütigem Verzicht, denn in gekränktem Frauenstolz. Aber selber ein menschlich irrendes Weib, konnte sie nicht Heldengefühle heucheln, die man hier vielleicht auch gar nicht verstanden, gewürdigt hätte.

Fortsetzung folgt.

Sämtl. DRUCKARBEITEN
liefert in einfacher u. feinster Ausführung schnell und billigst die
Buchdruckerei von **W. Felting, Kamen.**

Wolff-Metternich-Brunnen
Hervorragendes Tafelwasser
Ueberall zu haben.
Reichsgräflich Wolff-Metternich'sche Brunnen-Verwaltung, Vinsebeck I.W.
Vertreter für Kamen und Umgegend:
W. Rumpff, Kamen, Kämerstrasse 23.

Märkische Zeitung

Hauptannoncenblatt für Kamen und Umgegend. — Amtliches Publikationsorgan für die Stadt Kamen.

Nr. 105. Mittwoch, den 6. September 1911. 29. Jahrg.

Bestimmungen

betreffend das Schlachten von Vieh in der Stadt Kamen, die Regelung des Fleischverkehrs, die Benutzung des städt. öffentl. Schlachthofes zu Kamen 2c.

Ortsstatut

betreffend das Schlachten von Vieh in der Stadt Kamen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und des Gesetzes betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G. S. S. 277), 9. März 1881 (G. S. S. 273) und 29. Mai 1902 (G. S. S. 162) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb des Bezirkes der Stadt Kamen darf das Schlachten von Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden, das Abhäuten, Brühen und Ausnehmen derselben, das Reinigen des Fleisches, der Eingeweide und Gedärme und die Verwertung des Blutes, mit Ausnahme des zum Wurstmachen zu verwendenden, nur im städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Das Schlachten außerhalb des städtischen Schlachthauses ist nur bei Notschlachtungen statthaft, wenn der Transport des lebenden Tieres unausführbar ist. Das geschlachtete Stück Vieh ist dann aber sofort zur weiteren Untersuchung unter Beifügung sämtlicher Geweideteile dem Schlachthause zuzuführen.

§ 2.

Alles, nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Stadtbezirke nicht eher feilgeboten werden, bis es einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus angestellten Tierarzt, dem zugleich die Leitung des Schlachthauses obliegt, unterworfen ist.

Das Fleisch ist dem Schlachthofleiter während der Betriebszeit auf dem städtischen Schlachthause an den dazu bestimmten Stellen zur Untersuchung vorzulegen, und zwar von Rindvieh, Schweinen und Pferden in Vierteln, von sonstigem Vieh mindestens in Hälften.

§ 3.

In Gastwirtschaften und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, das von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist.

Auch in diesem Falle ist das Fleisch dem Schlachthofleiter auf dem Schlachthause an den dazu bestimmten Stellen vorzulegen.

§ 4.

Auf frisches Fleisch, das einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) unterlegen hat, finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

§ 5.

Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den Privatverkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten frischen Fleisch gesondert feilzubieten und durch eine Tafel mit deutlicher Aufschrift als solches zu bezeichnen.

§ 6.

Diejenigen Personen, welche im Stadtbezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Stadtbezirkes das Fleisch von Schlachtvieh, das sie in einer anderen innerhalb eines Umkreises von 40 Kilometern gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder durch Angestellte oder abhängige Personen in ihrem Auftrage haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 7.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die Untersuchung des Schlachtviehes und des Fleisches werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird besonders festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 8.

Ueber die Art und Weise der Benutzung des städtischen Schlachthauses werden in einer „Betriebsordnung" besondere Bestimmungen festgesetzt.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Zugleich wird der Gemeindebeschluß vom 7. April 1894 aufgehoben.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Der Magistrat:

v. Basse. Grevel. Mertin. Funcke. Gerdts. Moenninghoff.

Ausgefertigt

Der Bürgermeister von Basse. (L. S.) **Der Ratsherr** Mertin.

Genehmigt

Arnsberg, den 22. März 1911.

Namens des Bezirksausschusses Abteilung I.

Der Vorsitzende.
In Vertretung:
Kern.

(L. S.)

A. I. C. III. 57/11.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Betriebs-Ordnung.

für den

städtischen öffentlichen Schlachthof zu Kamen.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird zur Regelung des Betriebes des städtischen öffentlichen Schlachthofes folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1.

Der Schlachthof ist mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage für den Betrieb wie folgt geöffnet:

a) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September:

Montags:	von 6 vorm. bis	1 Uhr	nachm.,	3—7	nachm.
Dienstags:	„ 6—10	vormittags		3—7	nachmittags.
Mittwochs:	„ 6—10	„		3—7	„
Donnerstags:	„ 6—10	„		3—7	„
Freitags:	„ 6—10	„		3—7	„
Sonnabends:	geschlossen.				

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April:

Montags:	von 8 vorm. bis	1 Uhr	nachm.,	3—7	nachm.
Dienstags:	„ 8	vormittags bis		4 Uhr	nachmittags
Mittwochs:	„ 8	„	„	4 „	„
Donnerstags:	„ 8	„	„	4 „	„
Freitags:	„ 8	„	„	4 „	„
Sonnabends:	geschlossen.				

Eine Abänderung dieser Betriebszeit kann jederzeit bei eintretendem Bedürfnisse getroffen werden und genügt alsdann, wenn eine dahingehende Bekanntmachung durch Anschlag auf dem Schlachthofe und durch Mitteilung in den Lokalblättern erfolgt.

Großvieh muß 1½ Stunden, Schweine bis 1 Stunde, Kleinvieh muß ½ Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getötet werden; jedoch darf nur soviel Vieh getötet werden, als noch bis zum Schluß der Schlachtzeit ausgeschlachtet werden kann.

Mit Erlaubnis des Schlachthofleiters können außer den festgesetzten Zeiten unaufschiebbare Notschlachtungen vollzogen werden, jedoch nur gegen Entrichtung der festgesetzten Zuschlagsgebühr.

§ 2.

Der Zutritt zum städtischen Schlachthofe und die Benutzung seiner Einrichtungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche dort zu seiner bestimmungsmäßigen Benutzung gehörige Handlungen zu besorgen haben, andern Personen nur nach erteilter Erlaubnis des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters bezw. des Schlachthofleiters. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Schlachthallen streng verboten. Bei Privatschlachtungen dürfen außer dem Metzger höchstens zwei Personen zwecks Hülfeleistung den Schlachthof betreten. Das Betreten der Kühlanlagen ist nur den Pächtern und deren Personal gestattet, während das Kessel- und Maschinenhaus sowie die Räume der Eisfabrikation zu betreten unbefugten Personen verboten ist. Lohnschlächter (Kopfschlächter), die für fremde Rechnung schlachten, können, wenn sie ihre Unbescholtenheit und Fähigkeiten nachweisen, vom Schlachthofleiter widerruflich zugelassen werden. Der Aufenthalt innerhalb des Schlachthofes ist ihnen aber nur solange gestattet, wie sie dort geschäftlich zu tun haben. Die Beschäftigung von Gehilfen oder Hilfsarbeitern ist ihnen nicht gestattet.

§ 3.

Pferde und Hunde als Zugtiere müssen ohne Verzug in die vorgeschriebenen Stallungen eingestallt werden. Bösartige oder kranke Hunde sowie Begleithunde dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 4.

Auf dem zum Schlachthofgebiet gehörenden Wege und in den Anlagen darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten an- und abzufahren bezw. aufzustellen. Das Reinigen der Fleischerwagen ist nur unmittelbar an der Düngergrube statthaft, und ist der Platz sofort zu reinigen.

§ 5.

Das Schlachtvieh muß, falls es nicht sofort geschlachtet werden soll, in die für die betr. Viehgattung bestimmten Stallungen eingebracht werden. Bullen dürfen nur entweder hinter einem Wagen gebunden oder geblendet und sicher gefesselt eingeführt werden. Erhitztes oder abgetriebenes Vieh darf nicht sofort geschlachtet werden. Die Zeit der zulässigen Abschlachtung bestimmt der Schlachthofleiter. Milchkühe müssen innerhalb 24 Stunden nach dem Einstallen abgemolken werden. Jede rohe Behandlung oder sonstige Tierquälerei ist zu vermeiden.

§ 6.

Alles, dem Schlachthofe zugeführte Schlachtvieh unterliegt der Lebendbeschau und ist zu diesem Zwecke dem Schlachthofleiter vorzuführen. Dem Schlachthofleiter ist von dem Besitzer oder dessen Personal vollständige und genaue Auskunft über das fragliche Vieh zu erteilen und dürfen hierbei insbesondere auf eine Erkrankung hindeutende bekannte Erscheinungen nicht verheimlicht werden. Auch die Schlachthofangestellten sind gehalten, dem Schlachthofleiter ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen sofort mitzuteilen.

Die Schlachtung darf nicht eher vorgenommen werden, bis der Schlachthofleiter solche auf Grund seiner Untersuchung für zulässig erklärt. Tiere, die als krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nur nach Anweisung des Schlachthofleiters zu der von letzterem festgesetzten Stunde und an der von ihm bestimmten Schlachtstelle geschlachtet werden.

Ueber die als nicht schlachtbar bezeichneten Tiere verfügt unter Beachtung der gesetzlichen 2c. Bestimmungen der Schlachthofleiter; die endgültige Verfügung hierüber steht auf Anrufung des Besitzers der Polizeibehörde zu.

Das einmal eingeführte Schlachtvieh darf lebend aus den Schlachthofanlagen nicht wieder entfernt werden.

Der Schlachthofleiter ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß das betr. Schlachttier zweifellos gesund ist.

§ 7.

Für die Sicherheit des eingestallten Viehes und des im Schlachthause verbleibenden Fleisches wird die Verwaltung nach Kräften Sorge tragen, übernimmt aber keine Gewähr. Streu und Futter werden von der Verwaltung nach festgesetztem Gebührentarif geliefert.

§ 8.

Das Vieh darf erst dann in die Schlachthallen geführt werden, wenn alle Vorbereitungen zum Schlachten getroffen, die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind und die Schlachtkarte gelöst ist

§ 9.

Die Reihenfolge der Schlachtungen und die zu benutzenden Plätze bestimmt der Hallenmeister. Derselbe hat darauf zu achten, daß die Vorbereitungen und der Schlachtakt ohne Tierquälerei vor sich gehen. Alle Tiere müssen vor der Blutentziehung betäubt werden. Die Art der Betäubung hat nach der Anordnung des Schlachthofleiters zu geschehen. Zum Betäuben dürfen Lehrlinge und schwächliche oder ungeschickte Personen nicht verwendet werden.

§ 10.

Das Verfahren bei und nach der Untersuchung des im hiesigen Schlachthofe ausgeschlachteten frischen Fleisches und des von auswärts eingeführten frischen Fleisches mit Einschluß der Trichinenschau findet seine Regelung durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und die dazu ergangenen besonderen Ausführungsbestimmungen und landespolizeilichen Erlasse.

§ 11.

Jede schlachtende Person hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit an sich und nach Möglichkeit in allen Räumen des Schlachthauses zu beobachten. Personen, die an ansteckenden oder den Betrieb gefährdenden Krankheiten leiden, dürfen den Schlachthof nicht betreten.

§ 12.

Nach beendeter Verarbeitung dürfen Häute, Eingeweide, Fett und andere Abfälle in den Hallen nicht verbleiben. Fleisch und Organe sind innerhalb 24 Stunden nach der Stempelung zu entfernen. Die Geweide dürfen nur in der Kalbaunenwäsche entleert und gereinigt werden. Der Platz ist nach Benutzung mit heißem Wasser zu reinigen.

§ 13.

Ungeborene Tiere, beanstandete und unbrauchbare Fleischteile sind in die Beanstandungskästen zu werfen und gehen in das Eigentum der Schlachthofverwaltung über. Das Mitnehmen der Geschlechtsteile (Hoden, Gebärmutter) sowie sonstiger Abfälle ist verboten. Das Abhäuten der ungeborenen Tiere kann auf Antrag vom Schlachthofleiter gestattet werden.

§ 14.

Das Verwiegen des Fleisches, des Fettes und der Häute darf nur im Schlachthause auf den amtlichen Wagen durch den Hallenmeister geschehen. Das Mitbringen jeglicher Art von Wagen ist verboten. Die Wiegegebühren sind laut Gebührentarif beim Aushändigen des amtlichen Scheines an den Hallenmeister zu entrichten.

§ 15.

Die im Schlachthofe befindlichen Geräte müssen möglichst geschont und dürfen aus den Hallen nicht entfernt werden. Blutrährkannen und Eimer dürfen nicht als Aufbewahrungsgefäße für Blut verwendet werden.

§ 16.

Die Handhabung der Lüftungs-, Dampf- und Wasserleitungs-Einrichtungen darf nur nach Anordnung der Schlachthofbeamten geschehen. Jede unnötige Vergeudung von kaltem und warmem Wasser ist verboten.

§ 17.

Das Lärmen, Streiten, Singen oder Pfeifen innerhalb der Schlachthofanlagen sowie jede Verunreinigung derselben ist verboten, desgleichen der Genuß von Alkohol und der Gebrauch von Tabak in jeglicher Gestalt. Kleider oder sonstige Gegenstände müssen im Wartezimmer untergebracht werden

§ 18.

Jeder, der die Anlagen des Schlachthofes benutzt, sowie jeder, der sich auf dem Gebiete des Schlachthofes aufhält, hat den Anordnungen des Schlachthofleiters, seines Stellvertreters und des Hallenmeisters unbedingt Folge zu leisten.

Für das Verhalten der Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter ist der betr. Meister oder Auftraggeber mit verantwortlich und hat einen durch seine Leute etwa verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 19.

Der Schlachthofleiter oder sein Stellvertreter ist befugt, solche Personen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln und den Betrieb stören, vom Schlachthof zu verweisen, und ihnen erforderlichenfalls das Betreten der Schlachthofanlagen auf die Dauer bis zu zwei Wochen zu untersagen. Der Magistrat ist berechtigt, diese Frist nach Erfordern zu verlängern.

Nichtbefolgung der Ausweisung ist Hausfriedensbruch. Personen, die sich im Schlachthofe des Eigentumvergehens schuldig machen, ist dauernd das Betreten der Schlachthofanlagen zu untersagen.

§ 20.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Der Magistrat:

v. Basse. Grevel. Mertin. Funcke. Gerdts. Moenninghoff.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Kühlhaus-Ordnung

für das

Kühlhaus im städtischen öffentlichen Schlachthause zu Kamen.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird für das Kühlhaus im städtischen öffentlichen Schlachthause zu Kamen folgende Ordnung erlassen:

§ 1.

Das Kühlhaus dient dazu, frisches Fleisch während der warmen Jahreszeit durch dauernd kalt gehaltene Luft auf längere Zeit gut und frisch zu erhalten und vor dem Verderben zu schützen.

§ 2.

Als Eröffnungstermin wird in der Regel der 1. Mai, als Schlußtermin der 1. November bestimmt. Abweichungen können von der Schlachthofkommission genehmigt werden.

§ 3.

Das Kühlhaus ist geöffnet in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Septbr.:
a) an den Wochentagen von 5½—7 Uhr früh, 12—1 Uhr mittags und von 6—7 Uhr abends;
b) an Sonn- und Feiertagen von 7—8 Uhr früh.

Außer diesen Stunden ist das Betreten des Kühlhauses und der Aufenthalt in ihm nur ausnahmsweise und mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis des Schlachthofleiters gegen Erstattung einer zur Schlachthofkasse fließenden Gebühr von 25 ₰ gestattet.

§ 4.

In den Kühlraum darf nur ausgeschlachtetes reines Fleisch gebracht werden, nachdem es in dem Vorkühlraume die tierische Wärme abgegeben hat und die Totenstarre eingetreten ist. Großvieh muß zu diesem Zwecke 6 Stunden, Kleinvieh mindestens 4 Stunden in in der Vorkühlhalle gehangen haben.

§ 5.

Außer frischem Fleisch dürfen ferner im Kühlhause aufbewahrt werden: frisches Fett, Köpfe sowie Eingeweide (Herzschlag, Leber, Magen, Euter etc.) in reinen dichten Gefäßen, frisches Blut in gut verschlossenen Blechkannen, Wurst und andere Fleischwaren, sowie Pökelfässer.

§ 6.

In dem Kühlhause dürfen nicht aufbewahrt werden: Häute, Füße mit Klauen, ungeputzte Magen und Därme, Schlachtgerätschaften, faulende, riechende Fleischabfälle, Kleidungsstücke und Kälber im Fell.

§ 7.

In allen Fällen steht dem Schlachthofleiter bezw. seinem Stellvertreter die Entscheidung darüber zu, ob das Fleisch usw. in das Kühlhaus gebracht werden darf oder nicht. Er hat allenthalben das Recht, gegebenenfalls die Einbringung des Fleisches usw. zurückzuweisen. Auch bestimmt er die Zeitdauer der Aufbewahrung.

§ 8.

Den Zelleninhabern ist es nicht gestattet, das Fleisch anderer Schlächter in ihren Zellen aufzubewahren oder ihre Zelle ganz oder teilweise an andere Schlächter weiter zu vermieten.

§ 9.

Das Rauchen im Kühlhause ist nicht gestattet. Die Türen der Zellen sind beim Oeffnen stets umzulegen.

§ 10.

Das Betreten der Kühlhallen mit schmutzigen Schuhen ist nicht gestattet. Ueberhaupt ist der Zelleninhaber für die größte Reinlichkeit in seiner Zelle verantwortlich. Der Fußboden ist einmal wöchentlich an einem von der Schlachthofverwaltung zu bestimmenden Tage gründlich zu reinigen und mit Sodalauge abzubürsten, andernfalls die Schlachthofverwaltung die Reinigung auf Kosten des Zelleninhabers ausführen lassen kann; vieles Gießen von Wasser ist zu vermeiden.

§ 11.

Die Zelleninhaber sind für das Verhalten ihres Arbeitspersonals, sowie für jede mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Kühlhauses und der Kühlzellen verantwortlich.

§ 12.

Für Diebstähle und Beschädigungen leistet die Schlachthofverwaltung keinen Ersatz.

§ 13.

Die Gebühr für die Zellen wird durch die Schlachthofkommission für jedes Jahr festgesetzt. Sie wird auf die Sommermonate gleichmäßig verteilt und monatlich im voraus an die Schlachthofverwaltung gezahlt. Andernfalls steht der Schlachthofverwaltung das Recht zu, bis zur Zahlung des Mietzinses den Pächtern die Benutzung des Kühlhauses zu verbieten.

§ 14.

Das in den Kühlzellen aufbewahrte Fleisch muß entweder im städt. Schlachthause geschlachtet sein, oder dort zur Untersuchung vorgelegen haben.

§ 15.

Auch außerhalb der Stadt Kamen wohnenden Metzgern können gegen besondere Tarifsätze, und soweit Platz vorhanden ist, Kühlzellen überlassen werden.

§ 16.

Die Zelleninhaber verschließen die Räume mit einem von ihnen zu beschaffenden Hängeschloß und haben von diesem einen zweiten Schlüssel dem Schlachthofleiter zu übergeben. Dieser hat das Recht, die Zellen jederzeit zu betreten.

§ 17.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Kühlhausordnung werden, abgesehen von den sonst etwa verwirkten Polizeistrafen, mit der Entziehung der gepachteten Kühlzelle bestraft.

Gebühren-Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18.

Vorstehende Kühlhausordnung tritt an Stelle des Regulativs für das Kühlhaus im städtischen öffentlichen Schlachthause zu Kamen vom 6. Mai 1897 mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Der Magistrat:

v. Basse. Grevel. Mertin. Funcke. Gerdts. Moenninghoff.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Kamen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Jeder, der den städtischen Schlachthof benutzt oder betritt, ist verpflichtet, den Bestimmungen der Betriebsordnung für den städtischen öffentlichen Schlachthof zu Kamen und der Kühlhausordnung nachzukommen

§ 2.

Der Transport des Fleisches und der Organe aus dem Schlachthofe nach der Stadt und umgekehrt darf nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen, weißen Tüchern vollständig bedeckt werden. Die zum Transport verwendeten Wagen und Karren müssen sich stets in sauberem Zustande befinden. Es ist verboten, auf dem Fleisch zu sitzen, selbst wenn dasselbe vorschriftsmäßig zugedeckt ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, sowie die Bestimmungen der Betriebsordnung für den städtischen öffentlichen Schlachthof bezw. der Kühlhausordnung werden, soweit nicht auf Grund der Gesetze, betr. die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868, 9. März 1881 und 29. Mai 1902, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1—30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage wird die Polizeiverordnung über die Benutzung des städtischen Schlachthauses zu Kamen vom 9. Oktober 1895 aufgehoben.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Die Polizei-Verwaltung:
v. Basse.

Die im § 3 der unterm 17. Februar 1911 erlassenen Polizei-Verordnung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes in Kamen enthaltene Strafandrohung wird auf Grund des § 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hiermit genehmigt.

Arnsberg, den 20. März 1911.

L. S. **Der Regierungs-Präsident.**
In Vertretung:
Unterschrift unleserlich.

I. 14 Nr. 559.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Ordnung

für die Untersuchung des in die Schlachthofanlagen zu Kamen gelangenden Schlachtviehs und des dort ausgeschlachteten frischen Fleisches.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868, 9. März 1881, 29. Mai 1902, des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, des preußischen Gesetzes über die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 28. Juni 1902, sowie auf Grund der zu beiden letzteren Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Untersuchung des in den Schlachthof zu Kamen gelangenden Schlachtviehes folgendes beschlossen:

§ 1.

Der gesamte Magistratsbezirk der Stadt Kamen bildet einen Schaubezirk.

§ 2.

Die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird durch den hierzu bestellten Schlachthofleiter, der approbierter Tierarzt sein muß, die Trichinenschau durch besondere Trichinenschauer, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geprüft sind und unter der ständigen Kontrolle des Schlachthofleiters stehen, ausgeführt.

Auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung der Schlachttiere mit Einschluß der Trichinenschau, sowie für die Führung des gemeinsamen Tagebuchs der Beschauer finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, sowie die zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungs- und landespolizeilichen Bestimmungen Anwendung.

Die Beschauzeit im Schlachthof ist auf die Betriebsstunden beschränkt. Während der Betriebszeit hat der Schlachthofleiter den Schlachthof nicht zu verlassen.

Bei Erkrankung oder längerer amtlicher Verhinderung des Schlachthofleiters hat ein von der Behörde genehmigter approbierter Tierarzt die Befugnisse des Schlachthofleiters zu übernehmen. Die Kosten der Vertretung übernimmt die Stadt. Bei Beurlaubungen bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 3.

Die Beschauer werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich oder durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 4.

Die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau steht unter der Leitung des Schlachthofleiters. Die Trichinenschauer und das sonstige Personal des Schlachthofes sind verpflichtet, seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 5.

Vor der Schlachtung sind die zu schlachtenden Tiere dem Schlachthofleiter zur Untersuchung vorzuführen. Tiere, die als krank, krankheitsverdächtig oder hochgradig abgemagert sich zeigen, sind zur Abschlachtung in das Notschlachthaus zu verweisen. Der etwaigen Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtung der gedachten Tiere oder der Versagung der Schlachterlaubnis überhaupt haben die Besitzer oder ihre Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Den Besitzern der Schlachttiere ist auf Verlangen von dem Ergebnis der Untersuchung unentgeltlich Mitteilung zu machen.

§ 6.

Das Ausschlachten der Tiere und die Fleischbeschau haben nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 17–29 der Bundesratsbestimmung vom 30. Mai 1902) und den dazu erlassenen behördlichen Vorschriften zu erfolgen. Namentlich ist folgendes zu beachten:

1. Sofern besondere Hilfeleistungen bei der Untersuchung der Tiere erforderlich sind, und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft auf Ansuchen des Schlachthofleiters nicht stellt, ist letzterer berechtigt, die weitere Untersuchung der Schlachttiere abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen ist.
2. Das zur menschlichen Nahrung bestimmte Blut darf nur in ganz reinen Gefäßen aufgefangen und mit reinen Holzlöffeln oder Quirlen, nicht aber mit der Hand gerührt werden. Die in den Schlachthallen aufgestellten Rührkannen dürfen benutzt werden.

 Werden mehrere Tiere einer Gattung geschlachtet, so ist das Blut derselben bis nach Abstempelung der betr. Tiere getrennt aufzubewahren. Geschieht dies nicht, so kann das Blut sämtlicher zusammen geschlachteter Tiere beanstandet werden.
3. Vor Ausführung der Fleischbeschau durch den Schlachthofleiter ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet. Jedoch ist bei Schafen und Kälbern die vollständige Lostrennung der Haut von den Tierkörpern und bei Kälbern außerdem die Lostrennung von Kopf und Unterfüßen schon vor der Untersuchung durch den Schlachthofleiter gestattet, wenn die losgelösten Teile in der Nähe der Tierkörper derart aufbewahrt werden, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

 Die Zerteilung des Tieres in der Längsrichtung ist gestattet; Schweine, ausgenommen Spanferkel, müssen vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in zwei Hälften so zerlegt werden, daß noch ein Stück Haut undurchtrennt bleibt. Die Flomen sind zu lösen und die Nieren freizulegen.

 Auf besonderen Antrag des Besitzers bezw. seines Vertreters kann von einer Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen abgesehen werden.
4. Bauch-, Becken- und Brusteingeweide bei Schweinen, Schafen und Ziegen, die Zunge in natürlichem Zusammenhang mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle (Lunge, Herz usw.), dürfen aus den Tierkörpern herausgenommen werden. Bei Rindern ist die Zunge vom Kopf soweit zu lösen, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ganzem Umfange zu sehen ist. Die Nieren bei Rindern, Pferden und anderen Einhufern sind aus der Fettkapsel zu lösen, sodaß sie im ganzen Umfange sichtbar sind.
5. Vor beendeter Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt, noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden; auch dürfen die Tiere von der Schlachtstelle nicht eher entfernt werden, als bis die Abstempelung derselben erfolgt ist.
6. Die Eingeweide der Schlachttiere sind in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht. Das Eingeweide eines jeden Schweines ist hinter demselben an den Haken der Hakengestelle der Schlachträume aufzuhängen; das Gekröse ist durch Einschneiden der Milz oder sonstwie sicher zu zeichnen, sodaß die Zugehörigkeit zu den einzelnen Schweinen einwandsfrei festgestellt werden kann.

 Im übrigen erfolgt die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen nach Maßgabe der Bestimmungen der hierüber erlassenen Polizeiverordnungen.

§ 7.

Die Behandlung und Kennzeichnung des im Schlachthof ausgeschlachteten Fleisches erfolgt gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Das taugliche Fleisch wird mit Stempelabdrücken versehen, welche die Inschrift „T. U. Schlachthof Kamen" tragen. Erst nach dieser Abstempelung darf der Besitzer über das Fleisch frei verfügen.

Die Anbringung eines vorläufigen Erkennungszeichens bei beanstandetem Fleische darf unterbleiben, sofern dasselbe sofort unter amtlichen Verschluß genommen wird.

§ 8.

Nach Anweisung des Schlachthofleiters oder des Aufsichtspersonals sind die beanstandeten Tiere oder Teile an die dafür bestimmten Orte bezw. in das Notschlachthaus zu schaffen.

Das beanstandete Fleisch wird nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen und behördlichen Anordnungen unschädlich beseitigt. Eine Entschädigung hat der Besitzer dafür nicht zu beanspruchen. Erforderlichenfalls hat er die Kosten der Beseitigung zu tragen.

§ 9.

Das zum Verkauf bestimmte taugliche, aber im Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzte Fleisch, sowie das bedingt taugliche Fleisch darf nach Bauchbarmachung nur auf der Freibank, nach Maßgabe der Freibankordnung verkauft werden.

§ 10.

Erklärt sich der Besitzer des Tieres mit den Anordnungen des Schlachthofleiters einverstanden, so ist hiernach zu verfahren, andernfalls ist binnen einer vierundzwanzigstündigen Frist nach Bekanntgabe der Anordnung die Entscheidung der Polizeiverwaltung anzurufen, die ein Gutachten des zuständigen Kreistierarztes bezw. Departementstierarztes einzuholen hat.

Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat gemäß § 73 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 der Beschwerdeführer zu tragen.

Bei Erhebung der Beschwerde ist zur Kostendeckung ein Vorschuß von 10 ℳ zu leisten, der bei begründeter Beschwerde zurückerstattet wird.

Werden nur einzelne Teile beanstandet, so gelten die vorstehenden Bestimmungen bezüglich derselben.

§ 11.

Ueber den Befund des beanstandeten Fleisches ist dem Eigentümer auf Antrag eine Bescheinigung in der unten folgenden Fassung gegen eine Gebühr von 50 ₰ an den Schlachthofleiter zu erteilen:

„Dem wird hierdurch bescheinigt, daß

ihm am 19..... im hies. Schlachthofe

geschlachtet wegen beanstandet ist.

Kamen, den 19.....

Der Schlachthofleiter:"

Auf Antrag ist ferner demjenigen, welcher sich als Beteiligter ausweist, über den Befund ein tierärztlich-technisches Gutachten in möglichst knapper Form auszustellen. Hierfür kann der Schlachthofleiter eine Gebühr von 1—3 ℳ für sich beanspruchen.

§ 12.

Tiere, an denen im Schlachthof, auf dem Transport oder innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Kamen eine Notschlachtung vorgenommen ist, sind in das Notschlachthaus zur weiteren Ausschlachtung zu schaffen.

§ 13.

Für die Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere sind die festgesetzten Gebühren bei der Lösung einer Schlachtkarte an die Kasse des Schlachthofes zu entrichten.

§ 14.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Der Magistrat:

v. Basse. Grevel. Mertin. Funcke. Gerdts. Moenninghoff.

Ausgefertigt

Der Bürgermeister von Basse. (L. S.) **Der Ratsherr** Mertin.

Genehmigt

Arnsberg, den 22 März 1911.

Namens des Bezirksausschusses Abteilung I.

(L. S.) **Der Vorsitzende.** In Vertretung: Kern.

B. A. I. C. III. 57/11.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Ordnung

für die Untersuchung des eingeführten, nicht im städtischen öffentlichen Schlachthof zu Kamen ausgeschlachteten frischen Fleisches.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868, 9. März 1881, 29. Mai 1902 und des Ortsstatutes vom 17. Februar 1911 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadt Kamen folgendes bestimmt:

§ 1.

Frisches Fleisch, einschließlich der Eingeweide vom Schlachtvieh, das in den Gemeindebezirk eingebracht und feilgeboten oder in Gast- und Speisewirtschaften zum Genusse zubereitet werden soll, muß sofort zum Schlachthof gebracht und während der Betriebsstunden zur Untersuchung vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist Fleisch, das einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8–16 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 unterlegen hat, sofern jedes eingeführte Fleischstück nach den bestehenden Vorschriften deutlich abgestempelt ist.

§ 2.

Das zu untersuchende Fleisch ist in größeren Stücken und zwar dasjenige von Bullen, Ochsen, Kühen, über 3 Monate alten Jungrindern, Pferden und anderen Einhufern mindestens in Vierteln, dasjenige von anderem Schlachtvieh mindestens in Hälften vorzulegen. Eingeweide z. B. Lebern, Lungen, Herzen, Zungen, Flomen, (Blumen) dürfen nur eingeführt werden, sofern das Fleisch der dazu gehörigen Schlachttiere in der vorgeschriebenen Weise mit vorgelegt wird.

Die Einfuhr von gehacktem oder in kleine Stücke zerschnittenem Fleisch ist verboten.

§ 3.

Alle eingeführten Fleischstücke müssen die vorschriftsmäßigen Stempelabdrücke aufweisen, evtl. unter Beifügung eines tierärztlichen Attestes, aus dem hervorgeht, daß das Fleisch nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsfleischbeschaugesetzes einer amtlichen Untersuchung unterlegen hat und tauglich ohne Einschränkung befunden worden ist. An den eingeführten Fleischstücken müssen die etwa dazu gehörigen Fleischlymphdrüsen, Darmbeinlymphdrüsen, bei Schweinen außerdem Kehlgangslymphdrüsen, in natürlichem Zusammenhange mit dem Fleisch noch vorhanden sein.

Die zu einem Tiere gehörenden Fleischstücke müssen deutlich als zusammengehörig gekennzeichnet sein.

§ 4.

Eingeführtes Fleisch, das den Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht entspricht, wird zurückgewiesen und darf innerhalb des Stadtbezirks Kamen nicht verwertet werden.

Das zum Genuß tauglich befundene Fleisch wird an geeigneten Stellen mit dem amtlichen städtischen Fleischstempel, der sich von dem Stempel für das im Schlachthofe ausgeschlachtete Fleisch unterscheidet, versehen.

Eingeführtes Fleisch, das nicht amtlich tierärztlich untersucht und abgestempelt ist, darf im Gemeindebezirk Kamen nicht feilgeboten werden.

§ 5.

Fleisch, das bei der Untersuchung als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, darf in dem Gemeindebezirke nur auf der Freibank nach den Bestimmungen der Freibankordnung feilgeboten werden.

Das als untauglich zum Genusse für Menschen befundene Fleisch wird entweder auf Kosten des Eigentümers oder desjenigen, der es vorgelegt hat, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften vernichtet.

Gegen den Ausspruch des untersuchenden Sachverständigen kann der Besitzer des Fleisches innerhalb 24 Stunden bei der Polizeiverwaltung Beschwerde einlegen. Bei Erhebung der Beschwerde ist zur Kostendeckung ein Vorschuß von 5 ℳ zu leisten, der bei begründeter Beschwerde zurückerstattet wird.

Die durch eine unbegründete Beschwerde verursachten Kosten trägt der Beschwerdeführer.

§ 6.

Für die Untersuchung des eingeführten Fleisches werden die nach der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben. Die Gebühren sind an die Kasse des Schlachthofes vor Beginn der Untersuchung zu entrichten.

§ 7.

Alles frische Fleisch von Schweinen, das aus anderen Gemeinden Preußens (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Landen) oder aus anderen Bundesstaaten (mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen) in den Stadtgemeindebezirk Kamen gelangt und aus einem dieser Staaten nachweislich stammt, wird als auf Trichinen untersucht angesehen.

Als Herkunftsort wird in der Regel angesehen:

a) bei Bahn- und Postsendungen der auf den Begleitpapieren der Sendung (Frachtbrief, Postpaketadresse) angegebene Abgangsort,
b) wenn das Fleisch von Personen eingeführt wird, der Herkunftsort der betreffenden Person.

Frisches Fleisch von Schweinen, das aus einem der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen oder aus den Hohenzollern'schen Landen eingeführt wird, ist auf Trichinen zu untersuchen, falls nicht besonders nachgewiesen wird, daß die Trichinenschau bereits vorgenommen ist. Ebenso wird dasjenige eingeführte Fleisch behandelt, bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der am Eingange der Vereinbarung bezeichneten Gebiete nicht mit der nötigen Sicherheit geführt erscheint oder der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in eines dieser Gebiete der vorgeschriebenen Trichinenschau nicht unterlegen hat. Es bleibt den Einführenden überlassen, den Nachweis der Herkunft aus einem der genannten Gebiete oder der Untersuchung auf Trichinen durch Beibringung von Ursprungszeugnissen, Trichinenschauattesten oder ähnlichen Bescheinigungen zu erleichtern und zu sichern.

Der zur Vermeidung einer erneuten Untersuchung auf Trichinen erforderliche Nachweis der erstmaligen Trichinenschau kann sowohl durch deutliche Stempelabdrücke an dem Fleische, als auch durch Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörden über die vorgenommene Trichinenschau geführt werden.

Auch das frische Fleisch von Wildschweinen ist der Trichinenschau zu unterwerfen, sofern nicht durch den Stempel eines in Deutschland amtlich bestellten Trichinenbeschauers der Nachweis der bereits stattgehabten Untersuchung auf Trichinen erbracht wird.

§ 8.

Auf den öffentlichen Märkten und in den hiesigen Privatverkaufsstellen, in denen eingebrachtes Fleisch feilgeboten wird, ist das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch auch dann, wenn es einer Untersuchung durch amtliche tierärztliche Beschauer nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterlegen hat, von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten. An sichtbarer Stelle des Fleischstandes und in den Privatverkaufsstellen ist die Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch" anzubringen. Die Buchstaben müssen mindestens 5 Zentimenter hoch sein.

§ 9.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 10.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Der Magistrat:

v. Basse. Grevel. Mertin. Funcke. Gerdts. Moenninghoff.

Ausgefertigt

Der Bürgermeister von Basse. (L. S.) **Der Ratsherr** Mertin.

Genehmigt

Arnsberg, den 22. März 1911.

Namens des Bezirksausschusses Abteilung I.

(L. S.) **Der Vorsitzende.** In Vertretung: Kern.

B. A. I. C. III. 57/11.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Gebühren-Ordnung

für den städtischen öffentlichen Schlachthof zu Kamen.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird für den städtischen öffentlichen Schlachthof folgende Gebühren-Ordnung erlassen:

Es werden an Gebühren erhoben:

I. Schlacht- und Untersuchungsgebühren:
 1. Für 1 Stück Großvieh bis 150 kg Schlachtgewicht 3,00 ℳ
 Für 1 Stück Großvieh bis 300 kg Schlachtgewicht 5,50 ℳ
 Für 1 Stück Großvieh über 300 kg Schlachtgewicht 6,00 ℳ
 2. Für 1 Schwein (incl. 1 ℳ Trichinenschau) bis 60 kg Schlachtgewicht 2,50 ℳ
 Für 1 Schwein (incl. 1 ℳ Trichinenschau) bis 150 kg Schlachtgewicht 3,25 ℳ
 Für 1 Schwein (incl. 1 ℳ Trichinenschau) über 150 kg Schlachtgewicht 4,00 ℳ
 3. Für Kälber bis 30 kg Schlachtgewicht . . 1,00 ℳ
 Für Kälber über 30 kg Schlachtgewicht . . 1,50 ℳ
 4. Für Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Lämmer) . 1,00 ℳ
 5. Für Pferde 6,50 ℳ

II. An Schaugebühren für das von außerhalb eingeführte, nicht bereits tierärztlich untersuchte frische Fleisch werden erhoben:
 1. Für Rinderviertel je 1,00 ℳ
 2. Für ganze Schweine je 3,00 ℳ
 3. Für halbe Schweine je 1,50 ℳ
 4. Für Kälber, Schafe und Ziegen je . . 1,00 ℳ
 5. Für Pferdeviertel oder Teile sonstiger Einhufer je 1,50 ℳ

 Fleisch, das bereits tierärztlich untersucht ist und nur zum Zwecke des Feilbietens in den Schlachthof eingeführt wird, wird eine Haken- und Hängegebühr von 1 ℳ pro Tier oder Teile eines Tiers erhoben.

III. Wiegegebühr für geschlachtetes Vieh:
 1. Für 1 Stück Großvieh 0,20 ℳ
 2. Für 1 Schwein oder 1 Stück Kleinvieh . 0,10 ℳ

IV. Wiegegebühr für lebendes Vieh:
 1. Für 1 Stück Großvieh 0,40 ℳ
 2. Für 1 Schwein 0,25 ℳ
 3. Für 1 Kalb 0,20 ℳ
 4. Für 1 Stück Kleinvieh 0,15 ℳ

V. Stallgebühr:
 Für Einstallen über Nacht incl. Streu:
 1. Für 1 Stück Großvieh 0,30 ℳ
 2. Für 1 Schwein 0,15 ℳ
 3. Für 1 Kalb 0,15 ℳ
 4. Für 1 Stück Kleinvieh 0,10 ℳ

VI. Futtergebühren:
 Es wird ein Zuschlag von 10% auf den Ankaufspreis erhoben.

VII. Freibank-Gebühren:
 a) Für die amtliche Aufsicht bei dem Verkauf:
 1. Für 1 Stück Großvieh 2,00 ℳ
 2. Für 1 Schwein 1,50 ℳ
 3. Für 1 Kalb oder 1 Stück Kleinvieh . . 1,00 ℳ
 b) Für die Benutzung der öffentlichen Freibank inkl. Reinigungsgebühr:
 1. Für 1 Stück Großvieh 4,00 ℳ
 2. Für 1 Schwein 1,50 ℳ
 3. Für 1 Kalb oder 1 Stück Kleinvieh . . 1,00 ℳ
 4. Für Fleischteile nach Gewicht pro kg . 0,05 ℳ
 c) Für die Hinschaffung des Fleisches zur Freibank, sofern sie nicht durch den Eigentümer selbst erfolgt . 6,00 ℳ

VIII. Bei Notschlachtungen ist ein Zuschlag von 25%, sofern die Schlachtungen außerhalb der Betriebszeit vorgenommen worden, bei Schlachtungen des Nachts ein solcher von 50% zu zahlen.

IX. Die Kühlzellenmiete beträgt für ein Rechnungsjahr für Metzger aus der Stadt Kamen 90 ℳ für die Zelle, für auswärtige Metzger tritt eine Erhöhung um 25 % der sonstigen Zellenmiete ein.

X. Die Aufbewahrung einfinniger Rinder im Kühlhause gemäß § 39 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen wird mit 6 ℳ Hängegebühren berechnet.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Der Magistrat:

v. Basse. Grevel. Mertin. Funcke. Gerdts. Moenninghoff.

Ausgefertigt

Der Bürgermeister von Basse. (L. S.) **Der Ratsherr** Mertin.

Genehmigt

Arnsberg, den 22. März 1911.

Namens des Bezirksausschusses Abteilung I.

(L. S.) **Der Vorsitzende.** In Vertretung: Kern.

B. A. I. C. III. 57/11.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Vorschriften

betreffend das Ausschlachten und Verwiegen des nach Schlachtgewicht gekauften Viehes in dem städtischen öffentlichen Schlachthofe zu Kamen.

(Wiegeordnung.)

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird folgendes bestimmt:

Die Schlachtungen der nach Schlachtgewicht gekauften Tiere müssen, wie nachstehend angegeben, ausgeführt werden.

Es dürfen von den Tieren abgetrennt werden:

A. Bei Rindern.

1. Die Haut, jedoch so, daß Fleisch oder Fett nicht an ihr verbleibt. Der Schwanz ist hinter dem 2. Schwanzwirbel abzuschneiden; das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden.
2. Der Kopf im Hinterhauptgelenk senkrecht zur Wirbelsäule.
3. Die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzel über dem Schienbein, Sehnen oder sonstige Flechsen sind an den Gelenken zu belassen.
4. Die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgnieren, des Beckenfettes (Kachelfett) und des Schlußfettes.
5. Die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden losen Bindegewebsteilen, sowie auch der Luftröhre, des Zwerchfellpfeilers (Nierenzapfen) und der sehnigen Teile des Zwergfelles.
6. Das Rückenmark.
7. Der Penis (Ziemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett, das Euter von Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalben (Färsen), jedoch ohne das Fett vom Vorneuter.

B. Bei Kälbern.

1. bis 5. Wie bei Großvieh.
6. Der Nabel, die Brustdrüse (sogenannte Milch) und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

C. Bei Schafen.

1. bis 5. Wie bei Großvieh.
6. Bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtsteile, bei Mutterschafen die Euter.

D. Bei Schweinen.

(Nach dem Brühen).

1. Die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre, Schlund und Nierenzapfen, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeeres (Flomen, Liesen, Lünten).
2. Das Gehirn und Rückenmark, die Augen, der Grund der inneren Ohrmuschel und die Klauenschuhe.
3. Bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteile.

Allgemeines.

Die blutigen Teile an Schnitt- und Stichstellen dürfen bei allen Schlachttieren entfernt werden; beim Ausstich der Augen und Ohren, bei Entfernung der Zitzen, des Afters und der blutigen Teile der Schnitt- und Stichstellen dürfen die benachbarten Teile nicht mit weggeschnitten werden.

Die Gewichtsermittelung hat bei den Rindern in ganzen oder halben Tieren oder in Vierteln, bei Kälbern und Schafen in ganzen und bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen.

Tiere, für die ein Warmgewicht beansprucht wird, müssen bei Großvieh innerhalb 4 Stunden und bei Schweinen, Schafen und Kälbern innerhalb 2 Stunden nach geschehener Tötung verwogen sein. Es sind alsdann seitens des Verkäufers 2 Prozent des Gesamtgewichts zu vergüten, jedoch soll die Vergütung für Rindvieh 6 Kilogramm für jedes Stück nicht überschreiten.

Längstens 24 Stunden nach geschehener Tötung muß jedes nach Schlachtgewicht gekaufte Tier amtlich gewogen sein. Veranlaßt der Käufer innerhalb dieser Zeit das Wiegen nicht, so hat der Verkäufer das Recht, diese amtlich ohne Beisein des Käufers vornehmen zu lassen.

Ueber 4 Stück Kleinvieh (Schafe, Kälber, Schweine) dürfen nicht zugleich gewogen werden.

Für jede Schlachtgewichtswägung ist auf Verlangen ein Wiegeschein auszustellen, auf welchem die Bezeichnung „Schlachtgewicht" angegeben sein muß.

Kamen, den 17. Februar 1911.

Der Magistrat:

v. Basse. Grevel. Mertin. Funcke. Gerdts. Moenninghoff.

Veröffentlicht

Kamen, den 15. August 1911.

Der Bürgermeister.
In Vertretung:
Grevel,
Beigeordneter.

Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadt-Gemeinde Kamen folgendes beschlossen.

§ 1.

In Kamen wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Kamen eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirkes (des Freibankbezirkes) Fleisch der im § 2 Abs. 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2.

Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirkes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — R. G. Bl. S. 547 —) oder zwar als tauglich zum Genusse für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — minderwertig — (§ 24 a. a. O., § 6 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902, § 7 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, § 33 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907 erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersucht worden ist und in diesen Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank kann jedoch von dem Gemeindevorstande, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Freibank geboten ist, versagt werden. Gegen die Versagung findet Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde statt.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3.

Die Freibank befindet sich im städtischen öffentlichen Schlachthofe. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Freibank wird von der Stadt Kamen eingerichtet und betrieben.

Die Gemeinde übernimmt namentlich die Verwertung des auf die Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

§ 5.

Das zum Verkaufe gestellte Fleisch wird in zwei Güte- und Preisklassen geschieden und in solchen getrennt zum Verkauf ausgeboten.

Der zweiten Klasse wird alles Fleisch überwiesen, das von alten und stark abgemagerten Tieren stammt, die aus den im § 40 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen A angegebenen Gründen für minderwertig erklärt sind, oder das durch längeres Liegen qualitativ gelitten hat. Das sonstige Fleisch gehört in die erste Klasse.

Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh, oder verneinenden Falls in welchem zubereiteten Zustand es zum Verkaufe gelangt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist, welcher Preisklasse es angehört und zu welchem Preise es ausgeboten wird.

§ 6.

Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthofleiters, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Einreihung des Fleisches in die Preisklassen (§ 5) sowie die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgeboten werden soll, obliegt.

Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den Magistrat zu.

§ 7.

Die Freibank ist geöffnet, wenn Fleisch zum Verkauf vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Verkaufs der Fleischarten und -mengen sowie der Verkaufszeiten erfolgt durch die hiesigen Lokalblätter auf Kosten der betr. Eigentümer.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls ist die Preisklasse sowie der Ausgebotspreis anderweitig unter der Beachtung der Vorschrift im § 6 festzusetzen. Als untauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9.

Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 5 kg Gewicht und an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 5 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalte verwenden.

Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter den im § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10.

Die Uebertragung des Betriebes der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 11.

Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden an Gebühren in Abzug gebracht:

a) für die Benutzung der Freibank zum Verkauf eines Stückes Großvieh 6 ℳ, eines Schweines 3 ℳ, eines Kalbes oder eines Stückes Kleinvieh 2 ℳ und von Fleischteilen nach Gewicht pro kg 5 ₰;
b) für die Hinschaffung des Fleisches nach der Freibank, sofern sie nicht durch den Eigentümer selbst erfolgt, 6 ℳ.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Die Freibankordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Freibankordnung vom 8. Oktober 1895 aufgehoben.

Kamen, den 25. März 1908.

Der Magistrat:

gez. von Basse. Grevel. Gerdts. Moenninghoff.

Genehmigt

Arnsberg, den 11. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses Abteilung I.

L. S. **Der Vorsitzende.** In Vertretung: gez. Kern.

B. A. I. C. III. 109/08.

I.

Veröffentlicht

Kamen, den 13. Juli 1908.

Der Bürgermeister:
von Basse.

(L. S.)